Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 13. August 2020

Nr. 13

Inhalt
- Tagesordnung SVV2
 Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 60 "Bertinistraße", 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage
Bertinistraße8
- Mietspiegel 20209
Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Entwicklungsbereich Babelsberg17
- Tagespflegesatzung18
- Bekanntmachung Dienstausweis24

Forst Brandenburg	. 24
Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung	. 24
Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der LHP	. 24
Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche	. 24
- Bodenordnungsverfahren "Ortslage Bliesendorf"	. 25
- Gewässerschau	. 26
Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Strassen	. 26
- Kraftloserklärung Gelegenheitsverkehr mit Taxen	. 26
Kraftloserklärung Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen	. 26

- Nachruf27

- Beratungsinitiative des Landesbetrieb

Impressum



Landeshauptstadt

Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden

Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit: Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

13. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Sitzungstermin: Mittwoch, 19.08.2020, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Universität Potsdam, Campus III - Griebnitzsee, Haus 6, Hörsaal 5, August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam

	т	agesordnung	2.11	Bedeutung der in diesem Jahr erfolgten Ausweisung		
Öffent	icher Teil			der Badestelle "Badewiese-Groß Glienicker See" nach der Brandenburgischen Badegewässerverordnung 20/SVV/0877 Stadtverordneter Menzel,		
1	Eröffnung der	Sitzung		BVB/Freie Wähler		
2	Fragestunde		3	Große Anfrage		
2.1	Verantwortung of	ner Antwort aus der Fragestunde zur des Gesellschafters, seines Vertreters Itsrates des Ernst von Bergmann Klini-	3.1	Cyberattacke auf Rathaus-IT 20/SVV/0232 Fraktion DIE aNDERE		
	kums 20/SVV/0634	Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	4	Feststellung der Anwesenheit sowie der ord- nungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffent- lichen Tagesordnung / Entscheidung über even- tuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des		
2.2	Nutzungen des cke westlich der 20/SVV/0746	Stadtverordneter Menzel,	_	öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.05.2020 und der Sitzung vom 03.06.2020		
		BVB/Freie Wähler	5	Bericht des Oberbürgermeisters		
2.3	Ehemalige Kaufl 20/SVV/0767	nalle am Bisamkiez Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE	6	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung		
2.4	Stadtkanal		6.1	Nahverkehrsplan 2019 für die Landeshauptstadt Potsdam		
۷.٦	20/SVV/0768	Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE		20/SVV/0222 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung		
2.5	Entwicklung des 20/SVV/0769	s ehemaligen SAGO-Geländes Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE	6.2	Bebauungsplan Nr. 23 "Schiffbauergasse" Auslegungsbeschluss 20/SVV/0357 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung		
2.6	Pflege der Neup 20/SVV/0774	flanzungen in Fahrland Stadtverordnete Lange, Fraktion DIE LINKE	6.3	Anpassung Fördergebietskulissen Wohnraumförderung		
2.7	Rahmenvertrag unternehmen	der Landeshauptstadt mit Abschlepp-		20/SVV/0358 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung		
	20/SVV/0778	Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE	6.4	Abschluss vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet "Glasmeisterstraße" und Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 166 "Glasmeisterstraße"		
2.8	 Änderung, T schluss - Nachfi 	ntwurf B-Plan. 11A "Waldsiedlung", Teilbereich Nordwest, Aufstellungsberage zur GFZ, Anzahl Wohnungen und	0.5	20/SVV/0474 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung		
	Einwohner 20/SVV/0833	Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6.5	Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das be- sondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Grundstücke im südöstlichen Teilbereich des Be- bauungsplans Nr. 166 "Glasmeisterstraße"		
2.9	neuen Südüberç cker See nach E	nfrage zur geplanten Eröffnung eines gangs des Uferweges am Groß Glieni- Berlin zum 30 Jahrestag der Wiederver-		20/SVV/0475 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung		
	einigung? 20/SVV/0873	Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6.6	Sanierungsgebiet "Potsdamer Mitte", Konkretisierung des Integrierten Leitbautenkonzepts, Vergabeverfahren für den Block IV 20/SVV/0476 Oberbürgermeister, Fachbereich		
2.10	Sozialwucher be Oberbürgermeis	ei Schutzmasken, Anzeigen durch den		Stadtplanung und Stadterneuerung		
	20/SVV/0874	Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6.7	Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Denkmalbereichssatzung für die Nauener Vorstadt		

	20/SVV/0491	Oberbürgermeister, Fachbereich Bau- aufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur	7.15	Anwohnerparker 20/SVV/0434	n in der Siedlung am Schillerplatz Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
6.8		Besetzung des ehrenamtlichen Richter- gericht Potsdam und am Landessozial- randenburg Oberbürgermeister, Fachbereich Recht	7.16	Anwohnerparker 20/SVV/0435	n in der Siedlung Stadtheide Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
7		und Vergabemanagement en aus den Ausschüssen - Vorlagen	7.17	Barrierefreiheit au 20/SVV/0438	uch an Schulen mit Denkmalschutz Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE
	der Fraktioner	1	7.18	"Potsdam360" D	as Rundum-Potsdam-Ticket
7.1	Freie Fahrt im Ö Feuerwehr	DPNV für die Mitglieder der Freiwilligen		20/SVV/0466	Fraktion CDU
	19/SVV/0846	Fraktion DIE LINKE	7.19	Digitaler Marktpla 20/SVV/0509	atz für den Potsdamer Einzelhandel Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7.2	nes für den Kind Groß Glienicke	s vorhabenbezogenen Bebauungspla- derbauernhof am bisherigen Standort in	7.20		s Potsdam-Museum Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen,
	19/SVV/0994	Fraktion DIE LINKE			DIE LINKE
7.3	de	weise beim Neubau öffentlicher Gebäu-	7.21	Lastenrad-Flotte 20/SVV/0513	Potsdam Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
	19/SVV/1147	Fraktion DIE aNDERE	7.22	Doppelhaushalt :	2020/2021
7.4	Vorbereitung eir	ner Lichtschutzsatzung Fraktion DIE aNDERE	7.22	20/SVV/0517	Fraktion Bürgerbündnis
7.5		Sporthalle in Neu Fahrland Fraktion Bürgerbündnis	7.23	Kontaktaufnahm 20/SVV/0521	e zum Eigentümer Victoria-Eck Fraktion SPD
			7.24	Sitzungskalende	
7.6		cher Gebäude mit photokatalytisch ak- zur Verbesserung der Luftqualität Fraktion der Freien Demokraten		20/SVV/0524	Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
7.7	Friedhof für Kral 20/SVV/0142	mpnitz Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/ Die Grünen	7.25	Befestigung Uetz 20/SVV/0528	zer Dorfstraße Fraktion SPD
7.8	Verhesserte ÖF	PNV-Anbindung des ländlichen Raums	8	Anträge	
7.0		zung von ÖPNV-Trassen Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke	8.1	Gedenkort Büch 20/SVV/0709	erverbrennung Stadtverordneter Heuer als Vorsitzen- der der Stadtverordnetenversamm- lung, SPD, Bündnis90/Die Grünen,
7.9	Rechtsanspruch 20/SVV/0188	n für Ferienbetreuung im Hort Fraktion DIE LINKE			DIE LINKE, CDU, DIE aNDERE, FDP, Bürgerbündnis, DIE PARTEI
7.10	Kosten für das tungen 20/SVV/0189	Mittagessen in Potsdamer Horteinrich- Fraktion DIE LINKE	8.2	Trinkwasserliefer	es Beschlusses - Gebührenbescheide ung und Schmutzwasserentsorgung als vorläufig) stellen
7.11	Sozialzentrum			20/SVV/0248	Fraktion Bürgerbündnis, Stadtver- ordneter Menzel, BVB-Freie Wähler
	20/SVV/0259	Fraktion SPD	8.3	Klinikum Ernst v	on Bergmann GmbH - Rückkehr zum
7.12		an-Verfahren zum B-Plan Nr. 36 liches RAW-Gelände" Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	0.0	Tarifvertrag für di 20/SVV/0659	
7.13	Pandemiepläne 20/SVV/0421	freier Träger Fraktion DIE aNDERE	8.4		on Bergmann GmbH - Verlustausgleich orona bedingte Unterdeckungen Fraktion Bürgerbündnis
7.14	projekte	erstützung ehrenamtlicher Coronahilfs-	8.5	Sportplatz für de 20/SVV/0684	n Potsdamer Norden Fraktion CDU
	20/SVV/0422	Fraktion DIE aNDERE	8.6	Rettung des Inne 20/SVV/0693	enstadt-Einzelhandels Fraktion AfD

8.7	Bürgerinformationsversammlung über Nutzungsänderung des Remisenparks im Volkspark 20/SVV/0695 Fraktion CDU	8.20	Bebauungsplan Nr. 168 "Erholungsgärten am Horstweg", Aufstellungsbeschluss 20/SVV/0803 Oberbürgermeister, Fachbereich
8.8	Sicherheitsabstand für Radfahrer/innen in der "Behlert-		Stadtplanung und Stadterneuerung
	straße" und "Am Neuen Garten" 20/SVV/0713 Fraktion CDU	8.21	Bebauungsplan Nr. 18 "Kirchsteigfeld", 4. Änderung, Teilbereich Priesterweg Abwägungs- und Satzungsbe- schluss, Zustimmung zum ergänzten städtebaulichen
8.9	Einrichtung eines Gedenkortes für den Volksaufstand vom 17. Juni 1953 20/SVV/0720 Fraktion AfD		Vertrag 20/SVV/0804 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
8.10	Außengelände der Gesamtschule am Stern 20/SVV/0735 Fraktion Freie Demokraten	8.22	Bebauungsplan Nr. 162 "Kleingartenanlage Angergrund", Änderung des räumlichen Geltungsbereichs und Auslegungsbeschluss
8.11	Ladenöffnungszeiten während der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit 2020 20/SVV/0756 Fraktion CDU	l	20/SVV/0805 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
8.12	Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004 20/SVV/0763 Oberbürgermeister, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern		Bebauungsplan Nr. 36-2 "Leipziger Straße/Brauhausberg", 1. Änderung, Teilbereich Am Brauhausberg/Am Havelblick, Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag mit den Stadtwerken 20/SVV/0806 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
8.13	Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (Antikmeile am 20.09.2020) 20/SVV/0775 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit	8.24	Bebauungsplan Nr. 36-2 "Leipziger Straße/Brauhausberg", 1. Änderung, Teilbereich Am Brauhausberg/Am Havelblick, Abwägung und Satzungsbeschluss 20/SVV/0807 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
8.14	Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 06.12.2020 und 4. Advent am 20.12.2020) 20/SVV/0776 Oberbürgermeister, Fachbereich	•	Jahresabschluss zum 31.12.2017 des KIS und Entlastung der Werkleitung 20/SVV/0809 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice Schutz des Fahrlander Sees
	Ordnung, Sicherheit und Gesundheit		20/SVV/0828 Fraktion Bürgerbündnis
8.15	Fähre 1 Kiewitt - Hermannswerder 20/SVV/0796 Fraktion CDU	8.27	Wohnungspolitische Initiativen 20/SVV/0726 Fraktionen DIE LINKE, SPD
8.16	Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen 2018 20/SVV/0797 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit		Beschattung von Spielplätzen 20/SVV/0771 Fraktion DIE LINKE
8.17	Beitritt zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg 20/SVV/0800 Oberbürgermeister, Fachbereich E-Government	8.29	Coronabedingt ausgefallenen Schwimmunterricht der Drittklässler*innen nachholen 20/SVV/0781 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen
8.18	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 36 "Neue Hal-	8.30	Entlastung des Verkehrs durch die Nutzung von Wasserwegen
	le / östliches RAW-Gelände" - Zwischenabwägung, Zustimmung zu den Entwürfen des Vorhaben- und		20/SVV/0835 Fraktion CDU
	Erschließungsplans und vorhabenbezogenen Bebau- ungsplans sowie Zustimmung zum Durchführungsver- trag und Auslegungsbeschluss 20/SVV/0801 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	8.31	Stärkung der Potsdamer Sportstätten 20/SVV/0837 Fraktion CDU, Fraktion SPD, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Fraktion Die Linke
8.19	Bebauungsplan Nr. 161 "Wohnanlage Ketziner Straße" (OT Fahrland) Abwägungs- und Satzungsbeschluss sowie Zustimmung zum geänderten städtebaulicher Vertrag	;	Zusatzbeschilderung an den Potsdamer Ortseingängen mit den Namen der Potsdamer Städtepartnerschaften. 20/SVV/0840 Fraktion CDU
	20/SVV/0802 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	8.33	Erstellungeines Gesundheitskompasses "Wiegesundist Potsdam?" 20/SVV/0841 Fraktion CDU

8.34	Information der Stadtverordnetenversammlung der LKH Potsdam über den Auftragsbeschluss des Aufsichtsrates des Klinikum Ernst von Bergmann für die Untersuchungskommission	8.51	Kompensation der Treibhausgasemissionen aus Flugreisen 20/SVV/0853 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
	20/SVV/0869 Fraktion Bürgerbündnis, Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	8.52	Faktenbasierte Kommunikation zu Klimaschädlichkeit 20/SVV/0854 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
8.35	Grundsatzentscheidung Entwicklungsgebiet Krampnitz 20/SVV/0736 Fraktion DIE aNDERE	8.53	Sicherer Hafen II 20/SVV/0856 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke
8.36	Verkehrsberuhigung Anliegerstraße Nedlitzer Straße - Teilstück Nr. 17 A - 18 B 20/SVV/0777 Fraktion DIE aNDERE	8.54	KLIK green - Krankenhaus trifft Klimaschutz 20/SVV/0857 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
8.37	Erweiterung der Berichtspflicht zur Entwicklungsmaß- nahme Krampnitz 20/SVV/0779 Fraktion DIE aNDERE	8.55	Verringerung des Ruhenden Verkehrs 20/SVV/0858 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
8.38	Entgeltgleichheit in der Landeshauptstadt Potsdam 20/SVV/0605 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen	8.56	Glockenspiel 20/SVV/0859 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke
8.39	Umleitungsverkehr Behlertstraße 20/SVV/0830 Fraktion DIE LINKE	8.57	Sachprämien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der christlichen Kliniken in Potsdam 20/SVV/0861 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
8.40	Aufenthaltsqualität in der Karl-Liebknecht-Straße (Babelsberg) verbessern 20/SVV/0832 Fraktionen DIE LINKE, SPD	8.58	Mobile Bürgerbeteiligung 20/SVV/0862 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
8.41	Mehr Sicherheit für Kreuzung Hügelweg 20/SVV/0855 Fraktioen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE	8.59	Temporäre Spielstraßen einrichten 20/SVV/0863 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke
8.42	Unterstützung des vereinseigenen Sportstättenbaus 20/SVV/0860 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKEN, CDU	8.60	Transparenzsatzung 20/SVV/0864 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke
8.43	Ortsdurchfahrung (L204) Paaren sicher machen 20/SVV/0867 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE	8.61 9	Wasserbetrieb Potsdam 20/SVV/0865 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Gremienbesetzung
8.44	Parkletszur Verbesserung der Aufenthaltsqualität unserer Innenstadt 20/SVV/0846 Fraktion Freie Demokraten	9.1	Neubesetzung Stadtteilrat Stern/Drewitz/Kirchsteigfeld 20/SVV/0593 Fraktion AfD
8.45	Transparenz bei kommunalen Ausschreibungen 20/SVV/0847 Fraktion Freie Demokraten	9.2	Neubildung des Hauptausschusses 20/SVV/0641 Fraktion DIE aNDERE
8.46	Maskenpflicht im Potsdamer ÖPNV durchsetzen 20/SVV/0848 Fraktion Freie Demokraten	9.3	Neubesetzung des Hauptausschusses, Mitglieder 20/SVV/0715 Fraktionen
8.47	Nutzung der Biosphäre als Kiezbad 20/SVV/0850 Fraktion Freie Demokraten	9.4	Neubesetzung des Hauptausschusses, Stellvertretende Mitglieder 20/SVV/0716 Fraktionen
8.48	Aufhebung der Einbahnstraßenregelung bei Sperrung der Behlertstraße 20/SVV/0851 Fraktion Freie Demokraten	9.5	Neubildung des Werksausschusses des Kommunalen Immobilienservice (KIS) 20/SVV/0642 Fraktion DIE aNDERE
8.49	Aufhebung der Sperrung Gutenbergstraße / Jägerstraße 20/SVV/0852 Fraktion Freie Demokraten	9.6	Ab- und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes (SBWL)
8.50	Divestment und Finanzanlage nach ökologischen, sozialen und Good Governance-Kriterien 20/SVV/0849 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	9.7	20/SVV/0643 Fraktion DIE aNDERE Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson 20/SVV/0799 Oberbürgermeister, Fachbereich Recht und Vergabemanagement

9.8	Änderung in der 20/SVV/0866	Ausschussbesetzung Büro der Stadtverordnetenversamm- lung	11.3	bergstraße im O	üfung der Instandsetzung der Reiher- rtsteil Golm ss: 19/SVV/0079
10	Mitteilungsvorl	agen	11.3.1	Instandsetzung (der Reiherbergstraße im Ortsteil Golm Oberbürgermeister, Fachbereich
10.1	Integrationsmoni 20/SVV/0766	itoring 2019 Oberbürgermeister, Büro für Chan- cengleichheit und Vielfalt	11.4	Ergebnis der Pro	Grün- und Verkehrsflächen üfung zur Weiterentwicklung der Inter- Bornstedter Feld zu einer Stadtteilver-
10.2	Sportförderberic 20/SVV/0591	ht 2019 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport	44.4	tretung für gesar gemäß Beschlus	mt Bornstedt ss: 19/SVV/0290
10.3	gebnisse der Be	Vohnen - Living in Potsdam 2019 / Er- fragung zur Lebenssituation von inter- erenden und Wissenschaftler*innen Oberbürgermeister, Büro für Chan-	11.4.1	Feld zu einer Sta 20/SVV/0819	ng der Interessenvertretung Bornstedter Idtteilvertretung für gesamt Bornstedt Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
10.4	Instandsetzung (20/SVV/0812	cengleichheit und Vielfalt Gemeindehaus Satzkorn Oberbürgermeister, Komunaler Immobilienservice	11.5	gen "Potsdam e eines Handlungs zung von Klimas	Berichterstattung zu den Prüfaufträ- erklärt den Klimanotstand" und Vorlage skonzeptes zur beschleunigten Umset- schutzmaßnahmen ss: 19/SVV/0543
10.5	Sponsoringberic 2017/2018 20/SVV/0814	ht der Landeshauptstadt Potsdam Oberbürgermeister, Fachbereich Recht und Vergabemanagement	11.6	züglich Vorbereit nach § 172 Abs östlich des Haup	den erreichten Arbeitsergebnissen betung einer Sozialen Erhaltungssatzung s. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet südbtbahnhofs ss: 19/SVV/0686
10.6		uktur, Ziele und Aufgaben der Ge- ommunaler Präventionsrat" der Lan- lotsdam Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit	11.7	Bericht bezüglic den Wohngebiet	ch Ergänzung barrierefreie Routen aus ten in die Innenstadt ss: 19/SVV/0914
10.7	Stadtteilrat Schla 20/SVV/0818	-	11.8	säulen	onzeptes zu Straßenlaternen zu Ladess: 19/SVV/1063
10.8	nicke), 1. Ände	Nr. 11A "Waldsiedlung" (OT Groß Glie- rung, Teilbereich Nordwest, aktueller Planänderungsverfahren	11.8.1	Straßenlaternen 20/SVV/0810	zu Ladesäulen Oberbürgermeister, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
	20/SVV/0823	Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung	11.9	ge Sportanlager	fergebnisse bezüglich "Wettkampffähi- n für Potsdam" ss: 19/SVV/1076
11	den Oberbürge	Stadtverordnetenversammlung an ermeister g bezüglich Depots für die Stadt-	11.9.1	Wettkampffähige 20/SVV/0765	e Sportanlagen für Potsdam Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
11.1	,	iothek und das Potsdam Museum	11.10		Umsetzung bezüglich "Wettkampfmänplatz im Sportforum Schlaatz"
11.1.1	Sachstand Depo	ot- und Archivflächen Oberbürgermeister, Geschäftsbe- reich Zentrale Verwaltung, Bereich	11 10 1	gemäß Beschlus	ger Kunstrasenplatz im Sportforum
11.2	Jährlicher Sachs	Strategische Steuerung standsbericht als kurzer Statuscheck	11.10.1	Schlaatz 20/SVV/0871	Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport
11.4	bezüglich 1. Al- schutz bis 2050	ctionsplan: Masterplan 100% Klima- es: 18/SW/0730 -4. a)	11.11	Rollstühlen in öff	cht bezüglich "Mitnahme von Elektro- fentlichen Verkehrsmitteln" ss: 20/SVV/0230
11.2.1		cht 2017 und Sachstandsbericht zum es Masterplan 100% Klimaschutz Oberbürgermeister, Koordinierung Klimaschutz	11.11.1		Elektro-Rollstühlen in öffentlichen Ver- Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

11.12 Vorlage der Gebührenkalkulationen für beide Leistungen - Trinkwasserlieferung und Schmutzwasserentsorgung

gemäß Beschluss: 20/SVV/0248

11.13 Vorlage eines Vorschlages bezüglich Bürgerkoordinatorin/Bürgerkoordinator "Eine Waldstadt" gemäß Beschluss: 20/SVV/0256

11.13.1 Bürgerkoordinatorin/Bürgerkoordinator "Eine Waldstadt"

> 20/SVV/0824 Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration

- 11.14 Vorlage des Verfahrens zur Erarbeitung eines inhaltlichen und gestalterischen Konzeptes für den Bereich bzw. die Standorte Garnisonkirche und Rechenzentrum gemäß Beschluss: 20/SW/0295
- Bericht über die Umsetzung des Vorhabens bezüglich Buswartehäuschen Kaiser-Friedrich-Straße Haltestelle Netto/Studentenwohnheim gemäß Beschluss: 20/SVV/0340
- 11.15.1 Buswartehäuschen Studentenwohnheim Eiche 20/SVV/0821 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
- 11.16 Information über das Prüfergebnis bezüglich "Neustart vorbereiten - Gastronomie schrittweise öffnen" gemäß Beschluss: 20/SVV/0464
- Vorlage der Richtlinie für eine Helfenden-Sachprämie bezüglich "Bonuszahlungen an die Potsdamer Krankenhäuser" gemäß Beschluss: 20/SVV/0515

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.05.2020
- 13 Nicht öffentliche Anträge
- 13.1 Bestellung als Prüfer im Rechnungsprüfungsamt 20/SVV/0762 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
- 13.2 Benennung der Beauftragten für Menschen mit Behinderung

20/SVV/0783 Oberbürgermeister, Fachbereich Personal und Organisation

- 14 Nicht öffentliche Mitteilungsvorlagen
- Überörtliche Prüfung des KIS durch das KPA 2019 14.1 20/SVV/0822 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice

Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 60 "Bertinistraße", 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 60 "Bertinistraße", 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Er wurde am 24.05.2019 im Amtsblatt Nr. 07 der Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht. Jedoch wurde die Bekanntmachung bereits am 09.05.2019, vor der Ausfertigung der Satzung am 14.05.2019, angeordnet. Dadurch wurden Verfahrens- und Formvorschriften verletzt. Durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Fehler behoben. Aus diesem Grund wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 60 "Bertinistraße", 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt hiermit rückwirkend zum 24.05.2019 in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage (Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz beachten.)

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach

telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Jahn

Zimmer 805e, Tel.: 2530

dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach

telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter:

www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 1127 der

Flur 1, Gemarkung Potsdam

im Süden: durch die Verlängerung der nördlichen Grenze des

Flurstücks 533 der Flur 1, Gemarkung Potsdam nach Westen bis zur westlichen Grenze des Flur-

stücks 913 der Flur 1, Gemarkung Potsdam

im Westen: durch die Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 913 der Flur 1, Gemarkung Potsdam nach Norden bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1127 der Flur 1, Gemarkung Potsdam.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1259 tlw. der Flur 1 in der Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 81 m². Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

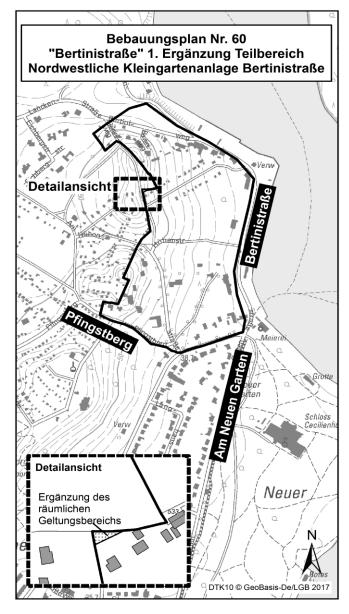
Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.

Potsdam, den 29. Juli 2020 In Vertretung

Brigitte Meier

Beigeordnete des Geschäftsbereiches Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit



Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum der Landeshauptstadt Potsdam 2020

Vorbemerkungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlichen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete nach §§ 558 ff. BGB dar. Der Potsdamer Mietspiegel 2020 ist wiederum ein qualifizierter Mietspiegel im Sinne des § 558 d BGB. Ein qualifizierter Mietspiegel wird im Gegensatz zum einfachen Mietspiegel "nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt". Das trifft auf den vorliegenden Mietspiegel mit Ausnahme der Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung zu. Bei einem qualifizierten Mietspiegel wird unterstellt, dass "die bezeichneten Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete wiedergeben" (§ 558 d BGB). Hierbei handelt es sich um eine widerlegliche Vermutung i.S. von § 292 ZPO. Sie gibt dem qualifizierten Mietspiegel im Mietprozess eine höhere Beweiskraft.

Der vorliegende Mietspiegel wurde durch den Arbeitskreis Mietspiegel der Landeshauptstadt Potsdam erstellt. Unter Federführung des Bereiches Wohnen der Stadtverwaltung Potsdam haben

- der BBU Verband Berlin Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e V
- der BFW Landesverband Berlin/Brandenburg e.V.,
- der Deutsche Mieterbund, Babelsberger Mieterverein e.V.,
- der Deutsche Mieterbund, Mieterverein Potsdam u. Umgebung e.V.,
- die GWG Bauverein Babelsberg eG,
- der Haus- und Grundeigentümerverein Potsdam und Umgebung e.V.,
- Haus & Grund online e.V.
- die Landeshauptstadt Potsdam,
- die ProPotsdam GmbH und die GEWOBA Wohnungsverwaltungsgesellschaft Potsdam mbH sowie
- die Wohnungsgenossenschaft Karl Marx Potsdam eG

an der Erstellung des Mietspiegels mitgewirkt und diesen als für die Landeshauptstadt Potsdam rechtsverbindlich vereinbart. Der Mietspiegel wird auch durch die Genossenschaften Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG, Gewoba eG Babelsberg, WBG Daheim eG, Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft eG, Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam West eG, Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG sowie Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG, die durch die Wohnungsgenossenschaft Karl Marx Potsdam eG und die GWG Bauverein Babelsberg eG vertreten wurden, als verbindlich anerkannt.

Der Haus- und Grundeigentümerverein Potsdam und Umgebung e.V. stimmt nur dem qualifizierten Teil des Mietspiegels zu, nicht aber der Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung.

Die diesem Mietspiegel zu Grunde liegenden Mietdaten (28.786 Wohnungsmieten) wurden auf Basis der von den Vermietern bereitgestellten Rohdaten durch die Stadtverwaltung, Bereich für Statistik und Wahlen, gemeinsam mit dem Bereich Wohnen entsprechend den Vorgaben aus dem Arbeitskreis Mietspiegel - durch umfangreiche Auswertungsverfahren ermittelt, auf ihre Plausibilität geprüft, aufbereitet und um Ausreißer bereinigt.

Erläuterungen zum Mietspiegel

Der Mietspiegel findet seine rechtliche Grundlage im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Er stellt eine Übersicht über die im Erhebungszeitraum im Gemeindegebiet Potsdam gezahlten Mieten

für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit dar. Nach den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart (Neuverträge) oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind (Mieterhöhungen). Die ausgewiesenen Mieten werden kurz "ortsübliche Vergleichsmiete" genannt.

Der Mietspiegel bietet den Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB zu ermitteln, ohne selbst Vergleichsobiekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen. Auch beim Neuabschluss von Mietverträgen kann der Mietspiegel als Orientierungshilfe herangezogen werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst werden sollen. Mit dem Mietspiegel 2020 liegt nunmehr der achte qualifizierte Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam vor. Der Mietspiegel ist gesetzlich als Begründungsmittel zur Anpassung der Mieten an die Marktentwicklung vorgesehen und stellt für Mieter ein geeignetes Instrument zur Prüfung von Mieterhöhungsverlangen und zur Gewinnung einer Preisübersicht bei der Anmietung von Wohnungen dar. Er erzeugt Transparenz am Wohnungsmarkt und wirkt streitmindernd.

Rechtliche Grundlagen

Der Vermieter kann nach § 558 BGB verlangen, dass der Mieter einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete zustimmt, wenn

- die bisherige Miete der Wohnung seit fünfzehn Monaten unverändert ist (von Erhöhungen der Miete aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen, Betriebs- und Kapitalkostenerhöhungen abgesehen; §§ 559-560 BGB) und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, wiederum von Erhöhungen nach den §§ 559-560 BGB abgesehen, nicht um mehr als 15 % erhöht hat (Verordnung zur Bestimmung der Gebietskulisse zur Senkung der Kappungsgrenze gemäß § 558 Abs. 3 BGB - Kappungsgrenzenverordnung KappGrenzV zum Stichtag 1.9.2014).

In Potsdam gilt zudem seit 1.1.2016 die Mietpreisbegrenzungsverordnung (MietbegrenzV), nach der die Wiedervermietungsmiete bei Neuabschluss eines Mietvertrags die ortsübliche Vergleichsmiete i.d.R. höchstens um zehn Prozent übersteigen darf, sofern keine bestandsgeschützte höhere Vormiete und keine Zwischenmodernisierung oder umfassend modernisierter Altbauwohnraum betroffen sind, wofür Sonderregelungen gelten. Die Mietpreisbegrenzungsverordnung gilt nicht für Neubauten, bei denen die erstmalige Nutzung und Vermietung nach dem 01.10.2014 erfolgte. Das Landgericht Potsdam hatte mit Urteil vom 05.06.2019 entschieden, das die Mietpreisbegrenzungsverordnung in der zunächst veröffentlichten Fassung wegen fehlender Begründung unwirksam ist. Die Verordnung ist daraufhin am 04.04.2019 mit Begründung neu veröffentlicht worden und erfasst Mietvertragsabschlüsse seit diesem Datum, entfaltet nach Auffassung des Landgerichts aber keine Rückwirkung.

Das Recht auf eine Mieterhöhung steht dem Vermieter nicht zu, soweit und solange eine Erhöhung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist oder der Ausschluss sich aus anderen Umständen ergibt, insbesondere wenn das Mietverhältnis auf bestimmte Zeit mit fester Miete vereinbart ist. Für Staffelmietverträge gelten besondere Regelungen.

Mieterhöhungsverfahren

Maßgeblich sind die gesetzlichen Regelungen, die hier nur sehr stark verkürzt und ohne Übernahme jeder Haftung dargestellt werden können.

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber in Textform geltend machen und begründen. Dazu kann der Vermieter folgende Begründungsmittel heranziehen:

- den Mietspiegel,
- die Auskunft aus einer Mietdatenbank,
- ein begründetes Gutachten eines öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen oder
- die Mieten von mindestens drei Vergleichswohnungen.

Dem Mieter steht eine Überlegungsfrist von zwei Kalendermonaten zu. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem er das Erhöhungsverlangen erhalten hat. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb dieser Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats an zahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der Erhöhung nicht zu, kann (und muss, sofern er die Rechte aus dem Erhöhungsverlangen nicht verlieren will) der Vermieter innerhalb von drei weiteren Monaten den Mieter auf Zustimmung verklagen.

Geltungsbereich dieses Mietspiegels

Dieser Mietspiegel ist eine Übersicht über die im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Potsdam am 31.01.2020 üblicherweise für Wohnraum (überwiegend Geschosswohnungsbau) gezahlten Mieten. In die Datenerhebung sind gem. Art 229 § 50 (1) BGBEG i.d.F. vom 1.1.2020 Vertragsabschlüsse/-änderungen für den Zeitraum vom 01.02.2016 bis 31.01.2020 eingegangen. Der Mietspiegel gilt auch für alle Ortsteile Potsdams (u.a. Fahrland, Golm, Groß-Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn und Uetz-Paaren). Er gilt nicht für

- öffentlich geförderte Wohnungen,
- Wohnraum, der Teil eines Studenten- oder Jugendwohnheims ist,
- Wohnungen in Altenpflegeheimen oder sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen (z.B. Betreuung und Verpflegung) abdeckt,
- (teil-) möblierte Wohnungen sowie
- Untermietverhältnisse.

Er gilt für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser nur eingeschränkt, da insoweit keine Datenerhebung stattfand. Gemäß BGH VIII ZR 58/08 vom 17.09.2008 können Mieten, die im Geschosswohnungsbau üblich sind, im Ein- und Zweifamilienhaus "erst recht" verlangt werden. Der BGH begründet dies mit dem erhöhten Wohnwert. Die Berufung auf den Mietspiegel reicht nach BGH für ein formell ordnungsgemäßes Mieterhöhungsverlangen für ein Reihenendhaus aus, auch wenn der Mietspiegel nach eigener Aussage nicht für dieses Wohnungssegment gilt (BGH, Beschluss vom 26.04.2016 – VIII ZR 54/15).

Diesen Aussagen schließt sich der Arbeitskreis Mietspiegel mit dem Hinweis an, dass diese Aussagen ebenso wie die Orientierungshilfe nicht Bestandteil des qualifizierten Mietspiegels sind, aber vom Sachverstand der Autoren des Mietspiegels getragen werden.

Die Netto-Kaltmiete – der Mietenbegriff im Mietspiegel Potsdams

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung i.d.F. vom 1.1.2004), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, ohne die sogenannten 'kalten' Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- und Gewerbezuschläge.

Die Gliederung des Mietspiegels

Der Mietspiegel weist Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit aus. Die Gegenüberstellung der Verteilung der durchschnittlichen Mieten nach statistischen Bezirken mit den erhobenen Daten ergab keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Miethöhe und Lage im Gemeindegebiet, der nicht bereits indirekt durch die Baualtersklassen im Mietspiegel abgebildet wird. Die Lagekriterien (u.a. Mikrolage, näheres Wohnumfeld) spielen jedoch bei der Spanneneinordnung eine Rolle (Abschnitt "Orientierungshilfe").

Der vorliegende Mietspiegel umfasst auf Grund der gegebenen Mietenstruktur als übliche Entgelte die höchsten und niedrigsten Werte von 4/5 der erhobenen Mieten je Wohnungstyp. Soweit Mietwerte vergleichbarer Wohnungen aus bestehenden Mietverträgen sich außerhalb der im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen bewegen, werden sie durch diesen Mietspiegel nicht unzulässig (Bindungswirkung von Verträgen), es sei denn die Regelungen der sogenannten Mietpreisbegrenzungsverordnung stehen dem entgegen.

Erläuterung der Vergleichsmerkmale Größe

Für die Ermittlung der Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003 und anderen Vorschriften in Quadratmetern bleiben die Zusatzräume außerhalb der Wohnung (wie z.B. Keller, Waschküche, Garage) außer Betracht.

Baualter / Beschaffenheit

Die Beschaffenheit einer Wohnung wird im Mietspiegel durch das Baualter des Gebäudes und nur im Einzelfall durch das der Wohnung dargestellt (z.B. Dachgeschossausbau).

Grundsätzlich bleibt das Baualter einer Wohnung auch nach einer Modernisierung maßgeblich. Im Einzelfall kann eine Sanierung, mit der ein Neubaustandard erreicht wird, zur Einordnung in eine andere Baualtersklasse führen (Vgl. LG Potsdam, Urteil vom 25.9.2015, 13 S 26 / 14).

Ausstattung

Maßgeblich sind grundsätzlich nur die Ausstattungsmerkmale, die vom Vermieter gestellt oder finanziert wurden.

Wohnungen mit schlechter Ausstattung sind in Potsdam nur noch in geringem Umfang vorhanden, für die entsprechenden Felder konnten keine aussagekräftigen Werte mehr ermittelt werden. Der Mietspiegel geht daher in der vorliegenden Fassung nur noch von zwei Ausstattungskategorien aus. Darüber hinaus werden voll ausgestattete Wohnungen nach vier Sanierungsstufen unterschieden. Dazu gehört auch der EnEV-Standard, nach dem sich statistisch signifikante Mietpreisunterschiede zwischen Wohnungen, die mindestens den o.g. Kriterien entsprechen, im Vergleich zum übrigen vollsanierten Altbaubestand herausgebildet haben.

Teilausstattung

Teilausgestattet sind Wohnungen

- ohne Sammelheizung, aber mit Bad und WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung ohne Bad oder WC innerhalb der Wohnung,
- mit Sammelheizung und WC ohne Bad innerhalb der Wohnung.

2.1 Vollausstattung / unsaniert

Vollausgestattet sind Wohnungen mit Sammelheizung und mit Bad und WC innerhalb der Wohnung.

2.2 Vollausstattung / teilsaniert

Über die unter 2.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als teilsaniert, wenn auf sie ein oder zwei der in 2.3 genannten vier Sanierungsmerkmale zutreffen.

2.3 Vollausstattung / vollsaniert

Über die unter 2.1 genannten Voraussetzungen hinaus gelten Wohnungen als vollsaniert, wenn auf sie drei oder vier der nachstehenden Sanierungsmerkmale zutreffen.

Die vier in Frage kommenden Sanierungsmerkmale werden wie folgt definiert:

- 1. überwiegende Fenstererneuerung oder Wiederherstel-
- erstmaliger Einbau Bad/WC oder Erneuerung des Bades auf modernen Standard,
- Einbau oder Erneuerung einer Fern-, Sammel- oder Etagenheizung (Öl/Gas) bei gleichzeitiger Erfüllung der Anforderungen aus der Heizkosten- und Heizungsanlagenverordnung bzw. EnEV,
- 4. Erneuerung der Elektroanlage gem. VDE-Vorschriften in Haus und Wohnung (alleinige Verstärkung des Anschlusswertes in der Wohnung auf mind. 3x16 Ampere reicht nicht aus).

Berücksichtigt werden nur solche Modernisierungsmaßnahmen, die nach 1990 durchgeführt wurden.

2.4 Vollausstattung/vollsaniert/Sanierung oder Neubau nach EnEV ab 2002

Über die unter 2.3 genannten Voraussetzungen hinaus werden die Anforderungen mindestens der Energiesparverordnung 2002 (BGBI Teil I Nr. 59 vom 21.11.2001) erfüllt. Abzustellen ist auf den Zustand des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt. Ab der Baualtersklasse 2009 ist eine Differenzierung nach EnEV-Standards nicht sinnvoll.

Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen

Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Tabellenfeldern jeweils die Mietpreisspanne und den Mittelwert aus.

Gemäß § 558 a Abs. 4 BGB genügt es, wenn die im Mieterhöhungsverlangen verlangte Miete innerhalb der Spanne liegt. Im Streitfall muss die sog. Einzelvergleichsmiete durch Einordnung in die Spanne ermittelt werden.

Zur Einordnung der Wohnung dient die in der Anlage ausgewiesene "Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder". Sie ist Bestandteil des Mietspiegels und wird durch den Sachverstand der an der Mietspiegelerstellung beteiligten Experten getragen. Sie gehört jedoch nicht zum qualifizierten Teil des Mietspiegels. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Merkmale (z.B. herausgehobene Lagevorteile wie ruhige Wasserlage oder fensterloses Zimmer) eine abweichende Spanneneinordnung rechtfertigen.

Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Preisspanne gehen Sie bitte in zwei Schritten vor:

- 1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
- Mit Hilfe der Wohnwert mindernden und/oder Wohnwert erhöhenden Merkmale ist der konkrete Mietpreis zu ermitteln.

Umgang mit der Orientierungshilfe

Überwiegen die Pluspunkte der zusätzlichen Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Höchstwert gerechtfertigt. Überwiegen die Minuspunkte beim Auftreten zusätzlicher Merkmale, ist ein entsprechender Abzug des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und Niedrigstwert vorzunehmen. Dabei werden die (positiven und negativen) Punkte (Anzahl der Punkte = %) gegeneinander aufgerechnet. Der maßgebliche Prozentsatz ist der "Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder" zu entnehmen.

Anwendungsbeispiel:

Für eine bestimmte Wohnung des Feldes B 8 (55 m², Baujahr 1949-1970, voll ausgestattet, unsaniert) ergibt sich folgende Einschätzung:

Summierung der

wohnwerterhöhenden Merkmale = + 35 Punkte (%)

Summierung der

wohnwertmindernden Merkmale = - 8 Punkte (%)

Ergebnis/Differenz = + 27 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Von-Bis-Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein positives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung über dem Mittelwert, nämlich um 27 % des Differenzbetrages zwischen Mittelwert und oberem Wert.

Im vorliegenden Fall beträgt der Mittelwert 6,46 €. Die Differenz zwischen diesem und dem oberen Wert von 8,00 € beträgt $1,54 \in (8,00 \in -6,46 \in)$. 27 % von $1,54 \in$ sind $0,42 \in$.

Dieser Betrag wird nunmehr auf den Mittelwert 6,46 € addiert. Nach Anwendung dieser Spanneneinordnung ergibt sich für die Beispielwohnung eine ortsübliche Miete von 6,88 €/m² (6,46 € + 0,42 €).

Berücksichtigung von Sondermerkmalen

Falls die Wohnung im o.g. Beispiel Sondermerkmale aufweist, die im Ergebnis mit 16 Punkten zu bewerten sind (20 wohnwerterhöhende Punkte und 4 wohnwertmindernde Punkte), ist mit +27 + 16 Punkten, also mit +48 Punkten zu rechnen. 48 % der Spannendifferenz von 1,54 € sind 0,74 €, die auf den Mittelwert von 6,46 € addiert werden. Die ortsübliche Vergleichsmiete für die Beispielwohnung liegt in diesem Fall bei 7,20 €/m² (6,46 € + 0,74 €).

Die Ober- und Unterwerte der Spanne dürfen aber in keinem Fall über- oder unterschritten werden und bilden den jeweils höchstbzw. geringstmöglichen Betrag je Quadratmeter.

Gültigkeit des Mietspiegels

Der Mietspiegel 2020 für die Landeshauptstadt Potsdam tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mietspiegel 2018 außer Kraft.

Mietspiegel für die Landeshauptstadt Potsdam 2020

Baualter / Beschaffenheit		Wohnungen von unter bis m² Wohnfläche							
Ausstattung		bis 40		über 40 bis 60	über 60 bis 90	über 90			
		Α		В	С	D			
bis 1948									
teil ausgestattet	2	- -			3,80* 3,59 – 3,99				
voll ausgestattet - unsaniert	3	6,47* 6,20 – 7,05		6,71 5,84 – 7,70	6,17 5,04 – 7,21	6,05 4,31 – 7,43			
voll ausgestattet – teilsaniert	4	6,43* 5,67 – 7,29		6,38 5,51– 7,18	6,36 5,37 – 8,17	6,06 4,94 – 7,43			
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung vor EnEV 2002	5	7,82 5,90 – 9,25		7,55 5,90 – 9,00	7,73 6,01 – 9,00	7,91 7,15 – 9,02			
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ab EnEV 2002	6	9,85 8,75 – 10,60		9,07 7,94 – 10,60	8,75 7,85 – 10,00	8,92 7,61 – 10,40			
1949 bis 1970									
voll ausgestattet - unsaniert	8	-		6,46 5,80 – 8,18	6,71 4,75 – 8,82	-			
voll ausgestattet – teilsaniert	9	7,65* 5,77 – 8,81		5,93* 5,46 – 6,60	5,86* 5,61 – 6,02	-			
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung vor EnEV 2002	10	8,46 6,20 – 10,94		6,20 5,35 – 7,10	6,09 5,38 – 6,83	-			
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ab EnEV 2002	11	7,84 6,52 – 8,82		5,89 5,30 – 6,22	6,10 5,30 – 6,50	7,07 5,82 – 8,17			
1971 bis 1990 **									
teil ausgestattet	12	-		-	4,69* 4,54 – 4,75	-			
voll ausgestattet - unsaniert	13	8,17* 7,58 – 8,80		6,49 5,34 – 8,00	6,52* 5,38 – 8,00	7,14* 5,30 – 8,00			
voll ausgestattet – teilsaniert	14	7,49 5,60 – 8,78		5,60 5,17 – 5,82	4,93 4,80 – 5,25	5,11* 4,98 – 5,16			
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung ohne Einhaltung der EnEV 2002	15	6,63 5,91 – 7,79		5,97 5,45 – 6,83	5,50 5,20 – 6,13	6,14* 5,85 – 6,44			
voll ausgestattet – vollsaniert Sanierung mind. mit EnEV 2002	16	6,81 5,75 – 8,01		5,97 5,24 – 6,56	5,49 5,04 – 5,80	5,99 4,95 – 7,51			
1991 bis 2008									
voll ausgestattet	17	8,68 8,09 – 9,00		8,11 7,31 – 9,00	7,63 6,96 – 8,77	7,58 7,07 – 8,75			
voll ausgestattet, Sanierung/ Neubau mit Standard EnEV	18	-		7,84* 6,75 – 8,35	7,84* 6,63 – 8,41	8,64* 7,00 – 10,00			
ab 2009									
voll ausgestattet	19	11,01 9,76 – 11,88		10,37 9,60 – 11,00	10,51 9,79 – 11,00	10,45 9,38 – 11,30			

^{*} Aussagekraft eingeschränkt – Felder enthalten nur 6 - 29 Mietdaten

^{**} einschließlich Wendebauten

Sad und/oder WC ohne Fenster 10 Bad mit Fenster oder modern gesteuerter Entüftung* 7 Bad oder WC nicht beheizbar oder Holz-/Kohle- beizung oder Elektrostrahler 5 moderne Ausstattung (z.B. wandhängendes 6 6 w.K. Handtuchheizkörper) 6 w.K. Handtuchheizkörper) 6 w.K. Handtuchheizkörper) 7 busche Duschmöglichkeit, auch nicht in 6 Badewanne und zusätzlich separate 7 busche Dusche Dusche W.K. Handtuchheizkörper) 8 w. Handtuchheizkörper) 7 busche der Badewanne und zusätzlich separate 7 busche Dusche W.K. Handtuchheizkörper) 8 w. Handtuchheizkörper) 7 busche der Badewanne und zusätzlich separate 7 busche W.K. Handtuchheizkörper) 8 w. Handtuchheizkörper 7 busche W.K. Handtuchheizkörper) 7 w. K. W. Handtuchheizkörper 7 gesteuerter Entüftung* 7 w. K. W. Handtuchheizkörper 7 gesteuerter Entüftung* 8 w. Handtuchheizkörper 8 der moderner gesteuerter Entüftung* 8 w. Hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. Fliesen, hochwertiges Lindeum, hochwertigers Feuchtraumlaminat, Parkett oder 15 met 20 könter 10 km v. Handtuchheizkörper 10 km v. Handtuch	Orientierungshilfe zur Spannenein	ordr	nung ir	nnerhalb der Mietspiegelfelder		
Sad und/oder WC ohne Fenster 3ad oder WC nicht beheizbar oder Holz-/Kohle- eizung oder Elektrostrahler 5 moderne Ausstattung (z.B. wandhängendes 6 6 w.K. Handtuchheizkörper) 7 w.K. Badewanne und zusätzlich separate 7 8 w.K. Handtuchheizkörper) 8 w.K. Handtuchheizkörper) 7 w.K. Badewanne und zusätzlich separate 7 8 w.K. Handtuchheizkörper) 8 w.K. Handtuchheizkörper) 7 w.K. Badewanne und zusätzlich separate 7 8 w.K. Handtuchheizkörper) 8 w.K. Handtuchheizkörper) 7 w.K. Badewanne und zusätzlich separate 7 8 w.K. Handtuchheizkörper) 7 w.K. Badewanne und zusätzlich separate 7 8 w.K. Handtuchheizkörper) 7 w.K. Badewanne und zusätzlich separate 7 8 w.K. Handtuchheizkörper 7 8 w.K. Landtuchheizkörper 7 8 w.K. Landtuchheizkörper 7 8 w.K. Landtuchheizkörper 7 8 w.K. Landtuchheizkörper 7 8 w.K. Landtuchheizkör					1	
Bad und/oder WC ohne Fenster 3 ad oder WC nicht beheizbar oder Holz-/Kohle- eizung oder Elektrostrahler 4 moderne Ausstattung (z.B. wandhängendes WC, Handtuchheizkörper) 5 moderne Ausstattung (z.B. wandhängendes WC, Handtuchheizkörper) 6 www. Handtuchheizkörper) 7 with Badewanne und zusätzlich separate 7 www. Handtuchheizkörper) 8 badewanne und zusätzlich separate 7 www. Handtuchheizkörper 8 badewanne und zusätzlich separate 7 www. Handtuchheizkörper 8 www. Handtuchheizkörper 8 www. Handtuchheizkörper 8 www. Handtuchheizkörper 9 www. Handtuchheizk	Wohnwertmindernde Merkmale(-)	Pkt.		Wohnwerterhöhende Merkmale(+)	Pkt.	
gesteuerler Entlüftung* Agad oder WC nicht beheizbar oder Holz-/Kohle- Bade wanne Sezione Duschmöglichkeit, auch nicht in	Bad/WC		1			
seine Duschmöglichkeit, auch nicht in fer Badewanne und zusätzlich separate Dusche Badewanne und zusätzlich separate 7 ber Badewanne und zusätzlich separate 7 ber Badewanne und zusätzlich separate 7 busche 20	Bad und/oder WC ohne Fenster	10			7	
Dusche Duscherer Enbauküche mit Herd, Spüle und stufenregelbaren Dunstabzug Hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. Fliesen, hochwertiges Linoleum, hochwertiges Linoleum, hochwertiges Feuchtraumlaminat, Parkett oder Terrazzo) Dusche Buschhambelasteren Duscher Abstellraum Innerhalb der Wohnung Dusche Außenjalousien oder Abstellraum Innerhalb der Wohnung Dusche Außenjalousien oder Rollläden Dusche Buschlächtur der Buscher Dusche Buschlächer Dusche Buschlächer Dusche Buschlächer Dusche Buschlächer Dusche Buschläßen	Bad oder WC nicht beheizbar oder Holz-/Kohle- heizung oder Elektrostrahler	5		moderne Ausstattung (z.B. wandhängendes WC, Handtuchheizkörper)	6	
Küche ohne Fenster und ohne ausreichende Entlüftung 7 Küche mit Fenster oder moderner gesteuerter Entlüftung 7 gesteuerter Entlüftung 7 gesteuerter Entlüftung 7 moderne Einbauküche mit Herd, Spüle und stufernegelbarem Dunstabzug 6 deschierspüler in der Küche nicht stellbar oder 4 Hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. Fliesen, hochwertiges Linoleum, hochwertiges Feuchtraumlaminat, Parkett oder 7 Terrazzo) 15 Mohnung 9 phörender 8 des Stellbar oder 8 Jahren 15 Jahren 16 Jahren 17 Jahr	keine Duschmöglichkeit, auch nicht in der Badewanne	5			7	
Küche niner Fenster und ohne ausreichende Entlüftung 7 Küche mit Fenster oder moderner gesteuerter Entlüftung* 7 moderne Einbauküche mit Herd, Spüle und stufenregelbarem Dunstabzug* 4 moderne Einbauküche mit Herd, Spüle und stufenregelbarem Dunstabzug* 4 hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. Fliesen, hochwertiges Lindelum, hochwartiger Beruchtraumlaminat, Parkett oder Terrazzo) 5 moderne Küche 15 moderne Küche Köhnung gehörender 4 moderne Küche Küche Kücheller) 4 moderne Küche Kücheller Modernung gehörender 4 moderne Küche Kücheller Modernung 4 moderne Küche 15 moderne Küche 16 moderne Küche 16 moderne Küche 17 moderne Küche 18 moderne Küche 18 moderne Moderne Küche 18 moderne Moderne Küche 18 moderne Moderne Moderne Küche 18 moderne Moder	Summe Bad / WC	20			20	
Außenjalousien oder Rollläden Wohnung Weine Zur Wohnung gehörender Abstellraum (z.B. Miesenschiersber an besonders lärmbelasteten Straßen* Außenjalousien oder Rollläden Außenjalousien oder Rolliäden Außenjalousien oder Rollläden Außenjalousien oder Rolliäden Außenjalousi	Küche					
Seschirrspüler in der Küche nicht stellbar oder 4 Hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. Fliesen, hochwertiges Linoleum, hochwertiges Feuchtraumlaminat, Parkett oder Terrazzo) Summe Küche 15 15 Wohnung Rein zur Wohnung gehörender Abstellraum (z.B. Mieterkeller) 4 Einbauschrank oder Abstellraum (z.B. Mieterkeller) 4 Außenjalousien oder Rollläden 3 Desonders lärmbelaatseten Straßen* 3 Desonders lärmbelaatseten Straßen* 3 Desonders lärmbelaatseten Straßen* 3 Desonders lärmbelasteten Straßen St	Küche ohne Fenster und ohne ausreichende Entlüftung	7			7	
Außenjalousien oder Rüche nicht stellbar oder deiner Küche nicht stellbar oder der Nochwertiges Feuchtraumlaminat, Parkett oder der Terrazzo) Nohnung Nohu	Küche nicht beheizbar oder Holz-/Kohleheizung	4		moderne Einbauküche mit Herd, Spüle und stufenregelbarem Dunstabzug*	4	
Wohnung Kein zur Wohnung gehörender Abstellraum (z.B. Mieterkeller) Keine Schallschutzfenster an obesonders lärmbelasteten Straßen* Leiktro- und/oder Wasser- bzw. Abwasserleitungen nicht unter Putz* Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht anschließbar* Außenjalousien oder Rollläden 3 Berwiegend Fußbodenheizung 2 Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht anschließbar* Außenjalousien oder Rollläden 3 Berwiegend Fußbodenheizung 2 Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht anschließbar* Außenjalousien oder Rollläden 3 Berwiegend Fußbodenheizung 4 Heizungsrohre überwiegend nicht sichtbar 2 hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. Teppichböden, Parkett, abgeschliffene Dielen, Laminat oder andere hochwertige Beläge) Außenjalousien oder Abstellraum innerhalb der Wohnung, fehlender Trockenraum, Trockendater die Vohnung, fehlender Trockenraum, Trockendater oder Zur Wandverkleidung (z.B. Stuck) Balkon oder Loggia größer 3,8 m², Terrasse, Wintergarten oder zur Wohnung gehörender Mietergarten, der zur exklusiven Nutzung überlassen ist	Geschirrspüler in der Küche nicht stellbar oder anschließbar*	4		(z.B. Fliesen, hochwertiges Linoleum, hochwertiges Feuchtraumlaminat, Parkett oder	4	
tein zur Wohnung gehörender Abstellraum (z.B. Mieterkeller) 4 Einbauschrank oder Abstellraum (a.B. Mieterkeller) 4 Außenjalousien oder Rollläden 3 Desonders lärmbelasteten Straßen* 4 Außenjalousien oder Rollläden 3 Desonders lärmbelasteten Straßen* 5 Desonders lärmbelasteten Straßen* 6 Desonders lärmbelasteten Straßen* 6 Desonders lärmbelasteten Straßen* 6 Desonders lärmbelasteten Straßen* 8 Desonders lärmbelasteten Straßen* 8 Desonders lärmbelasteten Straßen* 8 Desonders Rollläden 8 Desonder Rollläden 8 Desonders Rolliäden 8 Deso	Summe Küche	15			15	
Abstellraum (z.B. Mieterkeller) Außenjalousien oder Rollläden 3 Außenjalousien oder Rollläden 3 Außenjalousien oder Rollläden 3 Blektro- und/oder Wasser- bzw. Abwasserleitungen nicht unter Putz* Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht anschließbar* 3 Heizungsrohre überwiegend nicht sichtbar 4 hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. Teppichböden, Parkett, abgeschliffene Dielen, Laminat oder andere hochwertige Be- läge) 3 aufwändige Decken- oder Wandverkleidung (z.B. Stuck) 2 Balkon oder Loggia größer 3,8 m², Terrasse, Wintergarten oder zur Wohnung gehörender Mietergarten, der zur exklusiven Nutzung über- lassen ist	Wohnung					
Desconders lärmbelasteten Straßen* Aubenjalousien oder Nolliaden Aubenjalousien oder Nolliaden Aubenjalousien oder Nolliaden Aubenjalousien oder Nolliaden Blekktro- und/oder Wasser- bzw. Abwasserleitungen nicht unter Putz* Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht anschließbar* Aubenjalousien oder Nolliaden Blekktro- und/oder Wasser- bzw. Abwasserleitungen nicht unter Putz* Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht anschließbar* Aubenjalousien oder Nolliaden Blekktro- und/oder Pußbodenheizung Abwasserleitungen nicht unter Putz* Aubenjalousien oder Rolliaden 2 Heizungsrohre überwiegend nicht sichtbar hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. Teppichböden, Parkett, abgeschliffene Dielen, Laminat oder andere hochwertige Beläge) 3 Seine Möglichkeit der Wäschetrocknung außerhalb der Wohnung, fehlender Trockenraum, Trocken- latz oder Balkon / Terrasse / Loggia Balkon oder Loggia größer 3,8 m², Terrasse, Wintergarten oder zur Wohnung gehörender Mietergarten, der zur exklusiven Nutzung über- lassen ist	kein zur Wohnung gehörender Abstellraum (z.B. Mieterkeller)	4			4	
Abwasserleitungen nicht unter Putz* Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht anschließbar* Heizungsrohre überwiegend nicht sichtbar 2 hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. Teppichböden, Parkett, abgeschliffene Dielen, Laminat oder andere hochwertige Beläge) steine Möglichkeit der Wäschetrocknung außerhalb der Wohnung, fehlender Trockenraum, Trockenblatz oder Balkon / Terrasse / Loggia Balkon oder Loggia größer 3,8 m², Terrasse, Wintergarten oder zur Wohnung gehörender Mietergarten, der zur exklusiven Nutzung überlassen ist	keine Schallschutzfenster an besonders lärmbelasteten Straßen*	4		Außenjalousien oder Rollläden	3	
hochwertiger Bodenbelag im guten Zustand (z.B. gefangener Raum und/ bernehmen bielen, Laminat oder andere hochwertige Beläge) aufwändige Decken- oder Wandverkleidung (z.B. Stuck) aufwändige Decken- oder Wandverkleidung (z.B. Stuck) Balkon oder Loggia größer 3,8 m², Terrasse, Wintergarten, der zur exklusiven Nutzung überlassen ist	Elektro- und/oder Wasser- bzw. Abwasserleitungen nicht unter Putz*	3		überwiegend Fußbodenheizung	2	
schlechter Schnitt (z.B. gefangener Raum und/ oder Durchgangsraum) 3	Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht anschließbar*	3		Heizungsrohre überwiegend nicht sichtbar	2	
der Wohnung, fehlender Trockenraum, Trocken- olatz oder Balkon / Terrasse / Loggia Balkon oder Loggia größer 3,8 m², Terrasse, Wintergarten oder zur Wohnung gehörender Mietergarten, der zur exklusiven Nutzung über- lassen ist	schlechter Schnitt (z.B. gefangener Raum und/ oder Durchgangsraum)	3		(z.B. Teppichböden, Parkett, abgeschliffene Dielen, Laminat oder andere hochwertige Be-	3	
Wintergarten oder zur Wohnung gehörender Mietergarten, der zur exklusiven Nutzung über- lassen ist	keine Möglichkeit der Wäschetrocknung außerhalb der Wohnung, fehlender Trockenraum, Trocken- platz oder Balkon / Terrasse / Loggia				2	
Summe Wohnung 20 20				Wintergarten oder zur Wohnung gehörender Mietergarten, der zur exklusiven Nutzung über-	4	
	Summe Wohnung	20			20	

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung innerhalb der Mietspiegelfelder – Fortsetzung						
Wohnwertmindernde Merkmale(-)	Pkt.		Wohnwerterhöhende Merkmale(+)	Pkt.		
Gebäude						
schlechter Instandhaltungszustand des Gebäudes*	5		überdurchschnittlich guter Instandhaltungszustand des Gebäude(-teil)s, in dem sich die Wohnung befindet* und/oder repräsentativ gestalteter Eingangsbereich und Treppenhaus	4		
starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses / Eingangsbereich	5		Personenaufzug in Gebäuden mit weniger als 6 Geschossen oder denkmalgeschützte*, vollaus- gestattete und vollsanierte Objekte	5		
keine Gegen- oder Wechselsprechanlage mit elektrischem Türöffner	5		Gegen- oder Wechselsprechanlage mit Videokontakt und elektrischem Türöffner	4		
keine Fahrradabstellmöglichkeit auf dem Grundstück oder im Gebäude	5		abschließbarer leicht zugänglicher Abstellraum für Fahrräder, Kinderwagen o.ä. innerhalb des Gebäudes oder dafür nutzbare Abstellplätze mit Anschließmöglichkeiten außerhalb des Gebäu- des auf dem Grundstück	5		
			dem Mieter zur alleinigen Nutzung überlassener Abstellraum (mehr als 1 Raum)	2		
Summe Gebäude	20			20		
Wohnlage						
stark vernachlässigtes Wohnumfeld*	7		aufwendig gestaltetes Wohnumfeld*	7		
erhebliche regelmäßige Beeinträchtigung durch Gerüche und / oder Geräusche*	6		Prägung durch überwiegend gut erhaltene historische Siedlungsstrukturen aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg oder Grünlage*, Wasserlage, Hanglage oder besonders ruhige Lage	6		
unzureichende Nahversorgung innerhalb von ca. 1 km Wegestrecke	6		Nahversorgung innerhalb von ca. 1 km Wegestrecke	6		
keine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr*	6		gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr*	6		
Summe Wohnlage	25			25		
Gesamt	100			100		

^{*)} siehe Begriffserläuterung

Sondermerkmale / Zusatzpunkte						
Wohnwertmindernde Merkmale(-)	Pkt.		Wohnwerterhöhende Merkmale(+)	Pkt.		
schlechter Instandhaltungszustand der Fußböden *	4		zweites Bad / WC in der Wohnung	4		
schlechter Instandhaltungszustand der Zimmertüren und / oder Fenster *	4		zur Wohnung zugehöriger Pkw-Stellplatz	4		
schlechter Zustand / Risse in Decken und Wänden *	4		barrierearme Wohnungsgestaltung *	4		
kein Waschbecken (mind. 50 cm) in Bad oder WC	4		separate große Küche, natürlich belichtet, die bei Wohnungen mit mehr als 60qm Wohnfläche größer als 12qm ist	4		
schlechte abgenutzte Sanitäranlagen	4		besonders hochwertige Einbauküche (Luxusküche)	4		
Summe Sondermerkmale	20			20		
Gesamt (max. 100 inkl. Sondermerkmale)	100		Gesamt (max. 100 inkl. Sondermerkmale)	100		

^{*)} siehe Begriffserläuterung

Begriffserläuterungen (in alphabetischer Reihenfolge)

einträchtigung durch Gerüche und / oder Geräusche Erneuerung der Elektroan- lagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung) Grünlage An Wald oder Park angrenzend, Villenlage in parkähnlichem Grundstück. gute Anbindung an den öf- fentlichen Nahverkehr Heizanlagen-Verordnung Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst. keine gute Anbindung an den öf- fentlichen Nahverkehr Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst. keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr modern gesteuerte Entlüftung im Bad/WC modern gesteuerte Entlüftung in der Küche moderne Einbauküche In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. nicht beheizbar Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fubdenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst. keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr modern gesteuerte Entlüftung im Bad/WC ("Zwangsentlüftung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor ("Twangsentlüftung"). modern gesteuerte Entlüftung in der Küche In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fubdenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeerz. Eine Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). Witer Bezugnahme auf § 558 (2		
der mit einer Badewanns oder Dusche und einem Badeofon, Durchlauferhitzter oder einem ausreichend größen Warmwasserspicher ausgestattet ist oder über eine zortrafe Warmwasserversorgung verfügt. Bauster / B. Schwelcherhalte in der Wohnung, schwellenarmer Übergang zu Balkon oder Tornasse, ausreichende Bewegungsfreiheit in der Wohnung und barrierearme Badgestattung. Bauster / Beschaffenheit Z.B. Fertigstellung 1836, umfassende Schrierung 1956 Ergebnis: Baujahr 1930. In der Beschaffenheit Z.B. Fertigstellung 1836, umfassende Schrierung 1956 Ergebnis: Baujahr 1930. In der Beschaffenheit Z.B. Fertigstellung 1836, umfassende Schrierung 1956 Ergebnis: Baujahr 1930. In der Mendenheit in der Jeweis aus der Volgelt. Schriefung 1956 Ergebnis: Baujahr 1930. In der Mendenheit zu der Schriefung 1956 Ergebnis: Baujahr 1930. In der Jeweis 2016, 13 S 26 / 14). Besondors lärmbolastete Straden Vitral vom 26.9.2016, 13 S 26 / 14). Besondors lärmbolastete Straden Schriefung 1956 Ergebnis: Baujahr 1930. In der Jeweis 2016, 13 S 26 / 14). Berandenburg für die Landeshauptstatet Potstam. Ein- und Zweifamilienhäuser Schriefung 1956 Ergebnis: Bereich von Rächendenkmalen handelin. In der Regel einzusehein in der jeweis aktuellen Denkmalliste des Landes Brandenburg für die Landeshauptstatet Potstam. Ein- und Zweifamilienhäuser Schriefung 2016 Ergestellt. Schriefung 2016 Ergestellt. Ein- und Zweifamilienhäuser schriefung 2016 Ergestellt. Schriefung 2016 Ergestellt. Ein Erneuerung der Bekitroansen in offenen Beweise, die nur bei 1954 1956 2016 2016 2016 2016 2016 2016 2016 201		
Wohnungsgestaltung Baualter / Beschaffenheit Berie tit das Jahr maßgeblich in dem das Objekt ursprünglich fertiggestellt wurde. ZB. Fertigstellung 1930, umlassende Santerung 1996 Ergebnis. Baujahr 1936. Vgl. LG Potsdam, Urtoll vom 25.9.2015, 13 S 26 / 14). besonders lärmbolastete Straßen denkmalgeschützte Objekte Hier ist das Vürdigung im Einzeftall notwendig. Hier sen es sich um Einzeldenkmale oder Objekte im Bereich von Flächendenkmalen handen in der Roggel einzusehen in der jewolls aktuellen Denkmalliste des Landes branden in der Roggel einzusehen in der jewolls aktuellen Denkmallisten des Landes sowie Reihenhäuser erhebliche, regelmäßige Bereichenhale erheiten der Gereichenhale erheiten der Verlegung unter Putz gleichte, regelmäßige Bereichfähre Bereich von Flächendenkmalen handen in der Neger jemzehen in der jewolls aktuellen Denkmallisten des Landes branden in der Neger jemzehen in der jewolls aktuellen Denkmallisten des Landes sowie Reihenhäuser, die über einen separaten Eingang verfügen, ower Berüchstuser, die über einen separaten Eingang verfügen, der nur von den Bewohnern des Reiherhauses gemulzt wird. Elektroleitungen nicht unter Putz gleichgestollt), im Verfügung in Kabelkanälen ist nicht wertmindernd (mit der Verlegung unter Putz gleichgestollt), der Die Verfügung in Kabelkanälen ist nicht wertmindernd (mit der Verlegung unter Putz gleichgestollt), der Elektronenlagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung) Grünlage Jen Ablindung an den öffentlichen Nahverkehr Berachindung an den öffentlichen Nahverkehr Heizanlagen-Verordnung Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 dure die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentochnik bei Gebäudere, knutz Engreigensparenderen wirden werden werden werden aber als 2 mal stündlich. Aufonatische Entlüttung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor ("Zwagsentlüttung") Eine Anschlichung mit Bedrifte Entlüttung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor und ein er als 2 mal stündlich w	Bad	der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen, Durchlauferhitzter oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist oder über eine zentrale
Beschaffenheit Z.B. Ferrigstellung 1936, urmässende Sanierung 1995 Ergebnis: Bäujahr 1936.		z.B. Schwellenfreiheit in der Wohnung, schwellenarmer Übergang zu Balkon oder Terrasse, ausreichende Bewegungsfreiheit in der Wohnung und barrierearme Badgestaltung.
denkmalgeschützte Objekte Hier kann es sich um Einzeldenkmale oder Objekte im Bereich von Flächendenkmalen handeln. In der Regel einzussehen in der jeweils aktuellen Denkmalliste des Landes Brandenburg für die Landesshauptstadt Potsdam. Gebäude in offener Bauweise, die nur über 1 oder 2 Wohnungen zu Wohnzwecken verfügen, sowie Reihenhäuser, die über einen separaten Eingang verfügen, der um von den Bewohnern des Reihenhäuses genutzt wird. Elektroleitungen nicht unter Putz erhebliche, regelmäßige Be- einfrachtigung durch Gerüber und voder Geräusche und / oder Geräusche Erneuerung der Elektronal- lagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung) Freuerung der Elektronal- lagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung) Grünlage An Wald oder Park angrenzend, Villenlage in parkähnlichem Grundstück. gute Anbindung an den öf- fernlichen Nahwerkehr Bus oder Bahn innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6.00 und 20.00 Uhr werktags mindestens zweimal stündlich. Heizanlagen-Verordnung Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutz verordnung wurden am 01.02.2002 durc die Verordnung über einergiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung verbangen der Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung und 20.00 Uhr werktags en rer als 2 mai stündlich. modern gesteuerte Entlüttung in der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Ernaltungszustand. nicht beheizbar Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlössen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weilerer Heizmedien, wie etwa Elektrolezung, elektrische Fubdennerung er generen zu stellen wären, beheizt sind. Semmelheizung Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Mielhöhe du Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Forderzusage lessjelegit worden ist, bei denen und bahängig von der Energierat die Wärmerz gung von einer zuntralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Gammelheizung ung von einer zuntralen Stell		Z.B. Fertigstellung 1936, umfassende Sanierung 1995 Ergebnis: Baujahr 1936. Im Einzelfall können Abweichungen möglich sein
handoln. In der Regel einzusehen in der jeweils aktuellen Denkmalliste des Landes Brandenburg für die Landeshauptstadt Potsdam. Ein- und Zweifamillenhäuser sowie Reihenhäuser sowie Reihenhäuser der nur on den Bewohnern des Reihenhäuser der nur on den Bewohnern des Reihenhäuses genutzt wird. Elektroleitungen nicht unter Putz Die Verlegung in Kabelkanälen ist nicht wertmindernd (mit der Verlegung unter Putz gleichgestellt). Z.B. durch Straßenverkehr oder gewerbliche Tätigkeit, die über ein durchschnittliches Maß einträchtigung durch Geriche neblich hinausgehen. Z.B. durch Straßenverkehr oder gewerbliche Tätigkeit, die über ein durchschnittliches Maß einträchtigung durch Geriche neblich hinausgehen. Eine Erneuerung der Elektroanlagen gem. VDE-Vorschritten (Haus und Wohnzil) Ferneuerung der Elektroanlagen gem. VDE-Vorschritten (Haus und Wohnzil) Ferneuerung der Elektroanlagen werden dimensioniert ist. Elektroleitungen aus Aluminium in den Wohnzilumen (außer Küche und Bad) sind ausreichend. Grünlage An Wald oder Park angrenzend, Villenlage in parkähnlichem Grundstück. Bus oder Bahn innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6.00 und 20.00 Uhr werktags mindestens zweimal stündlich. Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 durc die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst. keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr modern gesteuerte Entüftung im Bad/WC Aufomatische Entlüftung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor ("Zwangsenttüftung"). modern gesteuerte Entlüftung in der Küche in der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. nicht beheizbar Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie eine Elektroheizung, elektrische Fubodenheizung einer zweiten Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). Where einer Sammelhe		Hier ist eine Würdigung im Einzelfall notwendig.
sowie Reihenhäuser verfügen, sowie Reihenhäuser, die über einen separaten Eingäng verfügen, der nur von den Bewohnern des Reihenhauses genutzt wird. Elektroleitungen nicht unter Putz gleichgestellt). Erhebliche, regelmäßige Beinträchtigung durch Gerüche und / oder Geräusche Erneuerung der Elektroanlagen gen. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung) Erneuerung der Elektroanlagen gen. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung) Grünlage An Wald oder Park angrenzend, Villenlage in parkähnlichem Grundstück. Bus oder Bahn innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6.00 und 20.00 Uhr werktage mindestens zweimal stündlich. Heizanlagen-Verordnung Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 durc die Verordnung über energiesparende Märmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Ernergieeinsparevordnung (EineV), abgelöst. keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 durc die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Ernergieeinsparevordnung (EineV), abgelöst. keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr modern gesteuerte Entlüftung im Bad/WC Automatische Entlüftung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor ("Zwangsentlüftung"). modern gesteuerte Entlüftung im Bad/WC in der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. Inicht beheizbar Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fubodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Eine Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). Öffentlich geförderte Wohnungen Wurter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl.) Fernwärmel, zu verstehen, bei denen una	denkmalgeschützte Objekte	handeln. In der Regel einzusehen in der jeweils aktuellen Denkmalliste des Landes
nicht unter Pütz gleichgestellt). erhebliche, regelmäßige Beinträchtigung durch Gerüche und / oder Geräusche 2.B. durch Straßenverkehr oder gewerbliche Tätigkeit, die über ein durchschnittliches Maß einträchtigung durch Geräusche Erneuerung der Elektroanlagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung) Eine Erneuerung des Hausanschlusses ist dafür nicht zwingend erforderlich, wem dieser bereits ausreichend dimensioniert ist. Elektroleitungen aus Aluminium in den Wohnräumen (außer Küche und Bad) sind ausreichend. Grünlage An Wald oder Park angrenzend, Villenlage in parkähnlichem Grundstück. gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr Bus oder Bahn innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6.00 und 20.00 Uhr werktags mindestens zweimal stündlich. Heizanlagen-Verordnung Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 durc die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energiesinsparverordnung (EnEV), abgelöst. keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr auf der Bein nicht innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6:00 und 20:00 Uhr werktags se öffentlichen Nahverkehr automatische Entlüftung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor ("Zwangsentlüftung"). modern gesteuerte Automatische Entlüftung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor ("Zwangsentlüftung"). Einschaltbare Entlüftung mit Abluftführung nach außen. nicht beheizbar Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere He		verfügen, sowie Reihenhäuser, die über einen separaten Eingang verfügen,
inträchtigung durch Gerüche und / oder Geräussche Erneuerung der Elektroan- lagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung) Eine Erneuerung des Hausanschlusses ist dafür nicht zwingend erforderlich, wenn dieser bereits ausreichend dimensioniert ist. Elektroleitungen aus Aluminium in den Wohnräumen (außer Küche und Bad) sind ausreichend. An Wald oder Park angrenzend, Villenlage in parkähnlichem Grundstück. Bus oder Bahn innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6.00 und 20.00 Uhr werktags mindestens zweimal stündlich. Heizanlagen-Verordnung Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst. keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr modern gesteuerte Entlüftung in Bad/WC ("Zwangsentlüftung"). modern gesteuerte Entlüftung in der Küche In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. nicht beheizbar Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fu bodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe de Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Sammelheizung Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Teergieart die Wärmeerz, gung von einer zertralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen ag Eine Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen).	Elektroleitungen nicht unter Putz	
lagen gem. VDE-Vorschriften (Haus und Wohnung) wenn dieser bereits ausreichend dimensioniert ist. Elektroleitungen aus Aluminium in den Wohnräumen (außer Küche und Bad) sind ausreichend. Grünlage An Wald oder Park angrenzend, Villenlage in parkähnlichem Grundstück. gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr werktags mindestens zweimal stündlich. Heizanlagen-Verordnung Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 dur die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst.	einträchtigung durch Gerüche	z.B. durch Straßenverkehr oder gewerbliche Tätigkeit, die über ein durchschnittliches Maß erheblich hinausgehen.
gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr Bus oder Bahn innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6.00 und 20.00 Uhr werktags mindestens zweimal stündlich. Heizanlagen-Verordnung Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 durc die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst. keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr Bus oder Bahn nicht innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6:00 und 20:00 Uhr werktags se öffentlichen Nahverkehr modern gesteuerte Entlüftung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor ("Zwangsentlüftung"). modern gesteuerte Entlüftung in der Küche In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. nicht beheizbar Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fubodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Eine Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). Öffentlich geförderte Wohnungen Ührter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe du Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Sammelheizung Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei deenen unabhängig von der Energieart die Wärmeerz gung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgegnommen hiervon sind Sammelheizungen a	lagen gem. VDE-Vorschriften	wenn dieser bereits ausreichend dimensioniert ist. Elektroleitungen aus
fentlichen Nahverkehr Heizanlagen-Verordnung Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 durch die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst. keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr Bus oder Bahn nicht innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6:00 und 20:00 Uhr werktags se ner als 2 mal stündlich. modern gesteuerte Entlüftung im Bad/WC modern gesteuerte Entlüftung Einschaltbare Entlüftung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor ("Zwangsentlüftung"). modern gesteuerte Entlüftung in der Küche In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. nicht beheizbar Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fubodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Eine Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). öffentlich geförderte Wohnungen Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe du Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Sammelheizung Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärrne) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieard die Wärmeerzugnen serfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen a	Grünlage	An Wald oder Park angrenzend, Villenlage in parkähnlichem Grundstück.
die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst. keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ner als 2 mal stündlich. Bus oder Bahn nicht innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6:00 und 20:00 Uhr werktags seiner als 2 mal stündlich. Automatische Entlüftung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor ("Zwangsentlüftung"). modern gesteuerte Entlüftung in Bad/WC modern gesteuerte Entlüftung Einschaltbare Entlüftung mit Abluftführung nach außen. In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fubodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. nicht stellbar oder nicht anschließbar Eine Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). öffentlich geförderte Wohnungen Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe du Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Sammelheizung Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerz gung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen	gute Anbindung an den öf- fentlichen Nahverkehr	
öffentlichen Nahverkehr ner als 2 mal stündlich. modern gesteuerte Entlüftung im Bad/WC Automatische Entlüftung mit Zeitrelais oder Feuchtigkeitssensor ("Zwangsentlüftung"). modern gesteuerte Entlüftung in der Küche Einschaltbare Entlüftung mit Abluftführung nach außen. moderne Einbauküche In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. nicht beheizbar Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fu bodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. nicht stellbar oder nicht anschließbar Eine Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). öffentlich geförderte Wohnungen Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe du Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Sammelheizung Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzegung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen aller	Heizanlagen-Verordnung	Die Heizanlagen-Verordnung und die Wärmeschutzverordnung wurden am 01.02.2002 durch die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, kurz Energieeinsparverordnung (EnEV), abgelöst.
Entlüftung im Bad/WC ("Zwangsentlüftung"). Einschaltbare Entlüftung mit Abluftführung nach außen. Einschaltbare Entlüftung mit Abluftführung nach außen. In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fu bodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Dicht stellbar oder nicht anschließbar Eine Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). Öffentlich geförderte Wohnungen Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe du Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Sammelheizung Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzen gung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzen gung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzen gung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzen gung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzen gung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizung	keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr	Bus oder Bahn nicht innerhalb von ca. 1 km, innerhalb von 6:00 und 20:00 Uhr werktags seltener als 2 mal stündlich.
in der Küche In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand. Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fubodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Biene Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe du Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Sammelheizung Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzgung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen a	modern gesteuerte Entlüftung im Bad/WC	
nicht beheizbar Badezimmer/Küchen, die nicht an eine Sammelheizung angeschlossen wurden und in keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fubodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Eine Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). Öffentlich geförderte Wohnungen Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe du Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Sammelheizung Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzgung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen a	modern gesteuerte Entlüftung in der Küche	Einschaltbare Entlüftung mit Abluftführung nach außen.
keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fubodenheizung etc., die durch den Vermieter zu stellen wären, beheizt sind. Eine Anschlussmöglichkeit gilt als gegeben, wenn sie mit nur geringem technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). Öffentlich geförderte Wohnungen Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe du Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Sammelheizung Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzigung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen auch verstehen.	moderne Einbauküche	In der Regel nicht älter als 10 Jahre in Abhängigkeit vom Erhaltungszustand.
nicht anschließbar technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und Siphonstutzen). Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe du Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Sammelheizung Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzigung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen a	nicht beheizbar	keiner Weise, auch nicht durch weitere Heizmedien, wie etwa Elektroheizung, elektrische Fuß-
Wohnungen Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Sammelheizung Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzigung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen a		technischen Aufwand möglich ist (z.B. durch Nachrüstung von Kombieckventil und
(einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzingung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen a		Unter Bezugnahme auf § 558 (2) BGB ist hier Wohnraum gemeint, bei dem die Miethöhe durch Gesetz (z.B. Wohnungsbindungsgesetz) oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.
Kohlebasis.	Sammelheizung	Unter einer Sammelheizung sind Gebäude- und Wohnungsheizungen aller Heizungsarten (einschl. Fernwärme) zu verstehen, bei denen unabhängig von der Energieart die Wärmeerzeugung von einer zentralen Stelle aus erfolgt. Ausgenommen hiervon sind Sammelheizungen auf Kohlebasis.
Schallschutzfenster Die Definition "Schallschutzfenster" entspricht der einschlägigen technischen Vorschrift.	Schallschutzfenster	Die Definition "Schallschutzfenster" entspricht der einschlägigen technischen Vorschrift.

schlechte Ausstattung	Als schlecht ausgestattet gelten Wohnungen - ohne Sammelheizung mit Außentoilette, - ohne Sammelheizung mit Innen-WC ohne Bad, - mit Sammelheizung, aber ohne Bad und Innen-WC.
schlechter Instandhaltungs- zustand der Fußböden	Deutlich unterdurchschnittlicher Gesamteindruck unabhängig vom Alter des Fußbodens.
schlechter Instandhaltungs- zustand der Zimmertüren und/oder Fenster	Unter Beachtung des bauzeittypischen Errichtungsstandards deutlich unterdurchschnittlicher Gesamteindruck unabhängig vom Alter der Zimmertüren und/oder Fenster.
schlechter Instandhaltungs- zustand des Gebäudes	Z.B. große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dacheindeckung, dauernde Durchfeuchtung des Mauerwerks, erhebliche Fugenschäden.
schlechter Zustand/Risse in Decken und Wänden	Deutlich unterdurchschnittlicher Gesamteindruck unter Beachtung des bauzeittypischen Errichtungsstandards.
stark vernachlässigtes Wohn- umfeld	Z.B. stark ungepflegte Außenanlagen im hausnahen Bereich.
starke Renovierungsbedürftigkeit des Treppenhauses/ Eingangsbereichs	Eine starke Renovierungsbedürftigkeit ist zu bejahen, wenn diese Bereiche durch Mängel wie z.B. mangelnde Trittsicherheit, Schäden am Geländer, Putzrisse, Putzabplatzungen, Durchfeuchtungen oder unterlassene Schönheitsreparaturen insgesamt einen verwahrlosten Eindruck machen.
überwiegende Fenstererneuerung oder -wiederherstellung	"Überwiegend" soll klarstellen, dass es für die Erfüllung dieses Sanierungsmerkmales unschädlich ist, wenn z.B. eines von mehreren Fenstern in einer Wohnung nicht erneuert wurde.
voll ausgestattet – vollsaniert, ohne Sanierung nach EnEV	Voll ausgestattete und vollsanierte Wohnungen in Objekten, die nicht den energetischen Anforderungen aus der EnEV ab 2002 entsprechen.
voll ausgestattet – vollsaniert, Sanierung ab EnEV 2002	Voll ausgestattete und vollsanierte Wohnungen in Objekten, die darüber hinaus mindestens den energetischen Anforderungen aus der EnEV 2002 entsprechen und für die der Nachweis der Einhaltung des zulässigen Energiebedarfs durch geeignete Nachweise erbracht werden kann.
Wendebauten	"Plattenbau"-Wohnungen im Wohngebiet Drewitz, die vor dem 3. Oktober 1990 begonnen und bis spätestens 1991 fertig gestellt wurden.
Wohnraum	Wohnraum ist jeder Raum, der tatsächlich und (bau-)rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom (Verfügungs-)Berechtigten dazu bestimmt ist (BVerwG, GE 1993, 63).
überdurchschnittlich guter Instandhaltungszustand des Gebäudes	Guter Gesamtzustand des Gebäudes gemessen an dem örtlichen Durchschnitt z.B. durch intakte und gepflegte Fassade und/oder Dachsanierung (Strangsanierung allein reicht nicht aus).

Informationen und Beratung für ihre Mitglieder/Mieter:

ProPotsdam GmbH / **GEWOBA Wohnungsverwaltungsgesellschaft** Potsdam mbH

Pappelallee 4 14469 Potsdam Tel. 0800 247365 1 info@propotsdam.de Arbeiter-Bau-Verein Potsdam eG

Leipziger Straße 28 14473 Potsdam Tel. 0331-2704915 arbeiterbauverein@gmail.com

Wohnungsgenossenschaft "Karl Marx" Potsdam eG

Saarmunder Str. 2 14478 Potsdam Tel. 0331-6458-0 info@wgkarlmarx.de

Potsdamer Wohnungsbau**genossenschaft eG** An der Alten Zauche 2

14478 Potsdam Tel. 0331-888320 info@pbg-potsdam.de Potsdamer Wohnungsgenossenschaft 1956 eG

Zeppelinstr. 152 14471 Potsdam Tel. 0331-97 165 20 info@pwg1956.de

Haus- und Grundeigentümerverein Potsdam und Umgebung e.V.

Bertha-v.-Suttner-Str. 10 14469 Potsdam Tel. 0331-280 3664 verein@hug-potsdam.org

Deutscher Mieterbund Babelsberger Mieterverein e. V.

Plantagenstr. 18 14482 Potsdam Tel. 0331-742201 mail@babelsberger-mieterverein.de

Wohnungsbaugenossenschaft Potsdam West eG

Schillerplatz 20 14471 Potsdam Tel. 0331-9716990 WBG.Potsdam-West@t-online.de

GWG Bauverein Babelsberg eG

Kopernikusstr. 57 14482 Potsdam Tel. 0331-70 52 38 info@gwgbauvereinbabelsberg.de

WBG "Daheim" eG

Kolonie Daheim 1 14473 Potsdam Tel. 0331-292167 info@wbgdaheim.de

Deutscher Mieterbund Mieterverein Potsdam und Umgebung e. V.

Behlertstraße 45 14467 Potsdam Tel. 0331-900 901 info@mieterverein-potsdam.de

Gewoba eG Babelsberg

Paul-Neumann-Str. 33 a 14482 Potsdam Tel. 0331-7481018 info@gewoba-eg-babelsberg.de

Wohnungsbaugenossenschaft 1903 Potsdam eG

Friedrich-Ebert-Straße 38 14469 Potsdam Tel. 0331-288980 info@1903.de

BFW Landesverband Berlin/Brandenburg

Französische Straße 55 10117 Berlin Tel. 030-230958-0

Haus & Grund online e.V.

Behlertstraße 35 14467 Potsdam

Telefon: 0331 - 96 79 58 48 E-Mail: info@hausundgrund24.de

Amtliche Bekanntmachung

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den **Entwicklungsbereich Babelsberg**

Im Auftrag des Entwicklungsträgers Stadtkontor GmbH hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Potsdam besondere Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den förmlich festgesetzten Entwicklungsbereich Babelsberg zum Stichtag 31.12.2019 ermittelt und fortgeschrieben. Sie werden auf einer gesonderten Bodenrichtwertkarte veröffentlicht.

Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach telefonischer Terminvereinbarung in diese Karte Einsicht nehmen bzw. sie über die Geschäftsstelle kostenpflichtig erwerben. Auch außerhalb der Öffnungszeiten können telefonische (Tel. 0331 / 289 3182 bzw. 3183) und schriftliche Auskünfte bei der Geschäftsstelle eingeholt werden.

Auf Grund der aktuellen Situation (Corona) ist von einem Besuch der Geschäftsstelle ohne vorheriger Terminabsprache abzuse-

hen und vorrangig von der Beratungsmöglichkeit per Telefon Gebrauch zu machen.

Landeshauptstadt Potsdam, Sitz der Geschäftsstelle: FB Kataster und Vermessung

Friedrich-Ebert-Str. 79-81, Haus 1,

Zimmer 402

Öffnungszeiten: Di 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr

> Do 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

Gutachterausschuss@Rathaus.Potsdam.de E-Mail:

Potsdam, 29.06.2020

W. Schmidt

Vorsitzender des Gutachterausschusses

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam

(Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung)

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 11.09.2019 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl, I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBI I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBI. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBI. I/, S. 3618),
- § 17 und 18 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBI. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBI. I Nr. 11),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBI. I S. 54; ABI. MBJS S. 425).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesbetreuung in der Tagespflege der Landeshauptstadt Potsdam werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben sowie ein Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG.
- (2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten im Land Berlin (Tagespflege, Krippe, Kindergarten Hort) durch Kinder, für die die Landeshauptstadt Potsdam leistungsverpflichtet ist, erfolgt die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 3 Aufnahme von Kindern

 Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages.
 Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

- (2) Kinder aus anderen Kommunen k\u00f6nnen bei freier Kapazit\u00e4t aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Tagespflegestelle und bei Urlaub des Kindes erhoben.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverh\u00e4ltnis endet.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages

- Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/kodierten Zahlungsgrundes.
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

& 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:
 - dem Elterneinkommen,
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 - dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr).
- (2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Kostenbeitragssatzung ist.
- (2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:
 - Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
 - Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);

- d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage):
- e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.
- Wird ein Kind über die Öffnungszeit hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Diese Leistung wird separat vereinbart.
- (4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagsessens erfolgen.

§ 10 **Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)**

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich bis zum 1. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11 Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.
- Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung (3)herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
 - (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
 - (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,

- (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
- (e) sonstige Einnahmen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.
- (6) Beziehen ein Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.
- (7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.
- (8) Nicht berücksichtigt werden:
 - Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
 - Unterhalt für Geschwisterkinder,
 - BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
 - Bildungskredite,
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,

- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.
- (9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragssatzung Berücksichtigung findet.

§ 12 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- (4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
- (5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfanges der Beiträge, sofern sie die per-

- sonensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.
- (7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13 Besucherkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15 **Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre sich aus der EU- Datenschutzgrundverordnung ergebenen Rechte informiert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 2020

Mike Schubert Oberbürgermeister

Anlage

Tabellenwerte für ein Kind

Anlage 1 zur Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2018

Tabellenwerte für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

			Tagespflege							
Einkommen	Jahres- brutto		bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h			
0,00 €	bis	22.000,99 €	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00 €			
22.001,00 €	bis	24.500,99 €	28,00 €	33,00 €	38,00 €	39,00€	40,00 €			
24.501,00 €	bis	27.000,99 €	37,00€	42,00 €	46,00 €	48,00€	49,00€			
27.001,00 €	bis	29.500,99 €	46,00 €	51,00 €	55,00 €	57,00€	59,00€			
29.501,00 €	bis	32.000,99 €	54,00 €	59,00€	64,00 €	66,00€	68,00 €			
32.001,00 €	bis	34.500,99 €	63,00 €	68,00 €	73,00 €	75,00€	77,00 €			
34.501,00 €	bis	37.000,99€	72,00€	77,00€	82,00 €	84,00 €	86,00 €			
37.001,00 €	bis	39.500,99 €	80,00€	86,00 €	91,00€	93,00€	95,00€			
39.501,00 €	bis	42.000,99€	89,00€	94,00 €	99,00€	102,00€	105,00 €			
42.001,00 €	bis	44.500,99 €	98,00€	103,00 €	108,00 €	111,00€	114,00 €			
44.501,00 €	bis	47.000,99 €	106,00€	112,00€	117,00€	120,00€	123,00 €			
47.001,00 €	bis	49.500,99 €	115,00€	121,00€	126,00€	129,00€	132,00 €			
49.501,00 €	bis	52.000,99 €	124,00€	130,00 €	135,00 €	138,00 €	141,00 €			
52.001,00 €	bis	54.500,99 €	133,00 €	138,00 €	143,00 €	147,00€	151,00€			
54.501,00 €	bis	57.000,99€	141,00€	147,00€	152,00€	156,00€	160,00€			
57.001,00€	bis	59.500,99 €	150,00€	156,00€	161,00€	165,00€	169,00 €			
59.501,00 €	bis	62.000,99 €	159,00€	165,00 €	170,00 €	174,00€	178,00 €			
62.001,00 €	bis	64.500,99 €	167,00 €	173,00€	179,00€	184,00 €	188,00 €			
64.501,00 €	bis	67.000,99 €	176,00€	182,00€	188,00 €	193,00€	197,00 €			
67.001,00 €	bis	69.500,99 €	185,00 €	191,00€	196,00 €	201,00€	206,00 €			
69.501,00 €	bis	72.000,99 €	193,00 €	199,00€	205,00 €	210,00€	215,00 €			
72.001,00 €	bis	74.500,99 €	202,00€	208,00 €	214,00 €	219,00€	224,00 €			
74.501,00 €	bis	77.000,99 €	211,00€	217,00€	223,00 €	229,00€	234,00 €			
77.001,00 €	bis	79.500,99 €	219,00€	226,00 €	232,00 €	238,00 €	243,00 €			
79.501,00 €	bis	82.000,99 €	228,00€	235,00 €	241,00 €	247,00€	252,00 €			
82.001,00 €	bis	84.500,99 €	237,00 €	243,00 €	249,00 €	255,00€	261,00 €			
84.501,00 €	bis	87.000,99 €	245,00 €	252,00 €	258,00 €	264,00 €	270,00 €			
87.001,00 €	bis	89.500,99 €	254,00 €	261,00 €	267,00 €	274,00€	280,00 €			
89.501,00 €	bis	92.000,99 €	263,00 €	270,00 €	276,00 €	283,00 €	289,00 €			
	ab	92.001,00€	271,00€	278,00 €	285,00 €	292,00€	298,00 €			

Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin Elternbeitragstabelle für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt ab dem 01.08.2018

Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen		Jahres- brutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
			bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
0,00€	bis	22.000,99 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00 €	0,00€	0,00€	0,00 €
22.001,00 €	bis	24.500,99 €	28,00 €	38,00 €	40,00 €	20,00€	31,00€	32,00 €	16,00€	19,00€	22,00 €
24.501,00 €	bis	27.000,99 €	37,00€	46,00€	49,00€	31,00€	45,00€	47,00 €	21,00€	29,00€	31,00€
27.001,00 €	bis	29.500,99 €	46,00 €	55,00€	59,00€	42,00€	52,00€	55,00€	27,00€	36,00€	37,00€
29.501,00 €	bis	32.000,99 €	54,00 €	64,00 €	68,00€	49,00€	59,00€	62,00 €	32,00€	42,00€	44,00 €
32.001,00€	bis	34.500,99 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	56,00€	66,00€	70,00 €	38,00€	48,00 €	50,00 €
34.501,00€	bis	37.000,99 €	72,00€	82,00€	86,00 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	43,00 €	54,00€	56,00 €
37.001,00€	bis	39.500,99 €	80,00€	91,00€	95,00€	70,00 €	80,00€	84,00 €	49,00 €	60,00€	63,00 €
39.501,00€	bis	42.000,99 €	89,00 €	99,00€	105,00€	76,00 €	87,00€	92,00€	54,00 €	66,00€	69,00 €
42.001,00€	bis	44.500,99 €	98,00€	108,00€	114,00€	83,00 €	94,00 €	99,00€	60,00€	72,00€	75,00 €
44.501,00 €	bis	47.000,99 €	106,00€	117,00€	123,00€	90,00€	101,00€	107,00€	66,00€	78,00 €	82,00 €
47.001,00 €	bis	49.500,99 €	115,00€	126,00€	132,00€	97,00€	108,00€	114,00 €	71,00 €	84,00 €	88,00 €
49.501,00 €	bis	52.000,99 €	124,00 €	135,00 €	141,00€	104,00€	115,00€	121,00€	77,00 €	90,00€	94,00 €
52.001,00 €	bis	54.500,99 €	133,00 €	143,00€	151,00€	111,00€	122,00€	129,00 €	82,00€	96,00€	100,00€
54.501,00 €	bis	57.000,99 €	141,00 €	152,00 €	160,00€	118,00€	129,00€	136,00 €	88,00 €	102,00€	107,00€
57.001,00€	bis	59.500,99 €	150,00€	161,00€	169,00€	125,00€	136,00€	144,00 €	93,00€	108,00€	113,00€
59.501,00 €	bis	62.000,99 €	159,00 €	170,00 €	178,00€	132,00 €	143,00 €	151,00€	99,00€	114,00 €	119,00€
62.001,00 €	bis	64.500,99 €	167,00€	179,00€	188,00€	139,00€	150,00€	158,00 €	104,00 €	120,00€	126,00 €
64.501,00 €	bis	67.000,99 €	176,00 €	188,00€	197,00€	146,00€	158,00€	166,00 €	110,00€	126,00€	132,00 €
67.001,00 €	bis	69.500,99 €	185,00€	196,00 €	206,00€	153,00€	165,00€	173,00 €	115,00€	132,00€	138,00 €
69.501,00 €	bis	72.000,99 €	193,00€	205,00€	215,00€	160,00€	172,00€	181,00€	121,00€	138,00€	145,00 €
72.001,00 €	bis	74.500,99 €	202,00 €	214,00€	224,00 €	167,00 €	179,00€	188,00 €	126,00 €	144,00 €	151,00€
74.501,00 €	bis	77.000,99 €	211,00€	223,00 €	234,00 €	173,00 €	186,00€	195,00 €	132,00 €	150,00€	157,00€
77.001,00 €	bis	79.500,99 €	219,00€	232,00 €	243,00 €	180,00€	193,00 €	203,00 €	138,00 €	156,00 €	164,00 €
79.501,00 €	bis	82.000,99 €	228,00 €	241,00 €	252,00 €	187,00€	200,00€	210,00€	143,00 €	162,00€	170,00€
82.001,00 €	bis	84.500,99 €	237,00 €	249,00 €	261,00€	194,00 €	207,00€	217,00€	149,00 €	168,00 €	176,00 €
84.501,00 €	bis	87.000,99 €	245,00 €	258,00 €	270,00€	201,00€	214,00 €	225,00€	154,00 €	174,00 €	183,00 €
87.001,00 €	bis	89.500,99 €	254,00 €	267,00€	280,00€	208,00 €	221,00€	232,00 €	160,00€	180,00€	189,00€
89.501,00 €	bis	92.000,99 €	263,00 €	276,00 €	289,00 €	215,00 €	228,00 €	240,00€	165,00 €	186,00 €	195,00 €
	ab	92.001,00 €	271,00€	285,00 €	298,00€	222,00 €	235,00 €	247,00€	171,00€	192,00€	202,00 €

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Personal und Organisation

Der Dienstausweis mit der Nummer 02747 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen Jürgen Schneider Leiter Fachbereich Personal und Organisation

Amtliche Bekanntmachung

Beratungsinitiative des Landesbetrieb Forst Brandenburg Veröffentlichung im Amtsblatt

An alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Die Auswirkungen des Klimawandels gehen nicht spurlos an Brandenburgs Wälder vorbei. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten bereiten ihm zunehmend Stress. Der Forstminister Axel Vogel wendet sich in einem Brief an alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Er verweist darin auf entsprechende Angebote zur Beratung und Förderung, um den Wald für die Zukunft entwickeln zu können. Er bittet alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in Ihrem Wald aktiv zu sein.

Den Brief und ihre zuständige Oberförsterei mit Ansprechpartnern sowie weitere Unterstützungsangebote finden Sie auf der Internetseite des Landesbetriebes Forst Brandenburg: www.forst.brandenburg.de oder direkt bei Ihrem Revierförster.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Hendtke Leiter Oberförsterei Potsdam

Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahl- wurde Frau Luisa Preschel zum Mitglied der Stadtverordnetengesetzes mache ich bekannt:

versammlung berufen.

Herr Alexander Frehse (Die PARTEI) hat zum 31.07.2020 sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam niedergelegt. Als nächstfolgende Ersatzperson Kreiswahlleiter

Potsdam, den 13.07.2020 Michael Schrewe

Amtliche Bekanntmachung

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Carsten Linke, Herr Christian Kube, Herr Christian Raschke, Frau Katharina Tietz und Herr René Kulke zu Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Folgende Mitglieder der Fraktion DIE aNDERE, Frau Jenny Pöller, Frau Dr. Anja Laabs, Herr Lutz Boede, Frau Julia Laabs und Herr Steffen Pfrögner, haben zum 19.08.2020 ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam niedergelegt. Als nächstfolgende Ersatzpersonen wurden Herr

Potsdam, den 1.07.2020 Michael Schrewe Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

kung zum Mitglied des Ortsbeirates Eiche.

Potsdam, den 14.07.2020

Da Herr Friedrich W. Winskowski (SPD) sein Mandat für den Ortsbeirat Eiche zum 30.06.2020 niedergelegt hat, berufe ich den Ersatzkandidaten, Herrn Dirk Karwehl, mit sofortiger Wir-

Michael Schrewe Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren "Ortslage Bliesendorf", Verf.-Nr.: 1/023/C

Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 1 erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Bodenordnungsverfahren wird gemäß § 2 PlanSiG1 durch Veröffentlichung im Internet unter:

https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/ informationenzubov/hcan12oe394fhcnm/ ersetzt:

- Bestandteil 1 Textlicher Teil
- Bestandteil 4 Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

16.09.2020 von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 311 Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Vermessungsbüros Derksen-König

vom 14.09.2020 bis 15.09.2020 jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr unter Telefonnummer 0331-704312-13

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des Nachtrages 1 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

23.09.2020 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 311 Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung "Ortslage Bliesendorf" c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Groß Glienicke, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam

erhoben werden.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan vorrangig schriftlich einzulegen und den Anhörungstermin nur in unbedingt notwendigen Fällen wahrzunehmen.

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Vermessungsbüros Derksen-König

vom 21.09.2020 bis 22.09.2020 ieweils von 08:00 - 16:00 Uhr unter Telefonnummer 0331-704312-13

zur Verfügung.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Potsdam, Groß Glienicke, den 30.06.2020

i. A. gez. Kretzmann (Fachvorstand)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gewässerschau 2020

Die untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Potsdam ist gemäß § 111 (1) des Brandenburgischen Wassergesetzes verpflichtet, oberirdische Gewässer, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Unterhaltung und zur Nutzung geboten ist, zu schauen.

In diesem Zusammenhang wird den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung eines Gewässers Berechtigten, dem Landesamt für Umwelt, der Katastrophenschutzbehörde, den Fischereiausübungsberechtigten, der unteren Fischereibehörde, der unteren Naturschutzbehörde und bei schiffbaren Gewässern der zuständigen Verkehrsbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erfolgt in diesem Jahr die Gewässerschau unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Umgang mit dem neuartigen Coronavirus, insbesondere unter Vermeidung von Menschenansammlungen, d.h. ohne gemeinsame Vor-Ort-Begehung.

Sofern sie zu oben genanntem Kreis gehören, können Sie sich bis zum 01.09.2020 im Rahmen der Gewässerschau äußern. Bitte wenden Sie sich mit Ihrer Stellungnahme an:

Landeshauptstadt Potsdam Bereich Umwelt und Natur Untere Wasserbehörde Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam

oder per E-Mail an: Umwelt-Natur@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 1. Juli 2020

Mike Schubert Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen in der Landeshauptstadt Potsdam

Die Allgemeinverfügung zur Beförderung von gefährlichen Gütern auf Straßen in der Landeshauptstadt Potsdam gem.

Potsdam, den 28. Juli 2020

§ 35a GGVSEB tritt ab dem 01.09.2020 in Kraft.

In Vertretung

Die Verfügung kann ab 01.09.2020 beim Fachbereich Grünund Verkehrsflächen, bei der Straßenverkehrsbehörde, gegen Gebühr abgefordert werden.

Brigitte Meier Beigeordnete des Geschäftsbereiches Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit

Amtliche Bekanntmachung

-Kraftloserklärung-

Die am 18.11.2015 ausgestellte Genehmigungsurkunde, sowie der dazugehörige, am 04.09.2018 ausgestellte Auszug aus der Genehmigungsurkunde, für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 411 und dem Kennzeichen P-GN 17, ausgestellt auf das Taxiunternehmen Günther Nadolny, Zeppelinstraße 175, 14471 Potsdam, gültig bis 31.12.2020, werden gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI.I S.1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Amtliche Bekanntmachung

-Kraftloserklärung-

Die am 16.01.2018 ausgestellte Genehmigungsurkunde, sowie der dazugehörige, am 16.01.2018 ausgestellte Auszug aus der Genehmigungsurkunde, für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen für das Kennzeichen P-GN 12, ausgestellt auf das Mietwagenunternehmen Günther Nadolny, Zeppelinstraße 175,

14471 Potsdam, gültig bis 17.01.2023, werden gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBI.I S.1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Nachruf

Mit tiefem Bedauern möchten wir mitteilen, dass unser langjähriger Mitarbeiter und Kollege

Herr Dietmar Weiberlenn

plötzlich und für uns alle unerwartet verstorben ist.

Herr Weiberlenn war über viele Jahre in verschiedenen verantwortungsvollen Positionen im Fachbereich Bildung, Jugend und Sport tätig.

Wir werden ihn in ehrender Erinnerung behalten.

Der Oberbürgermeister Der Personalrat